

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht
- Heft 2 - Jahrgang 2015 - 31.05.2015 - ISSN 2195-7096 -**

In diesem Heft:

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 1

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 1

Allgemeines

In dieser Aufsatzreihe wurden die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in ihrer historischen Entwicklung analysiert. Hierzu hat die Verfasserin zunächst diejenigen Bestimmungen und Gesetze, die dem Urheberrechtsgesetz vorgingen, danach analysiert, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem hat die Verfasserin sich bemüht, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen zu erfassen. Schließlich ist auch eine historische Analyse des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273) erfolgt sowie der Reformbemühungen und der weiteren Gesetze im Zusammenhang mit diesem Gesetz. Diese Analysen dienen nunmehr als Grundlage für die Auslegung und weitere Untersuchung der §§ 2-6 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273). Der Gegenstand dieses Aufsatzes ist hierbei der erste Teil der Auslegung und weiteren Untersuchung des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273). Die weiteren Teile der Auslegung und weiteren Untersuchung des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) werden sich in den folgenden Aufsätzen mit den folgenden Fragen beschäftigen:

- Der Einfluss der Berner Übereinkunft auf das Beispiel „Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273);
- Der Urheberrechtsschutz ungedruckter Schriftwerke als Schriftwerke;
- Zum Schutz von Manuskripten als Schriftwerke;
- Kein urheberrechtlicher Schutz des Titels eines Schriftwerkes als Schriftwerk (kein urheberrechtlicher Titelschutz);
- Zu den dramatischen Werken;
- Amtliche und nichtamtliche öffentliche Anzeigen und Nachrichten aller Art als keine urheberrechtlich geschützten Schriftwerke;

- Ausgaben alter Handschriften oder Urkunden.

Im Rahmen dieser Aufsatzreihe wurde Folgendes berücksichtigt:

Vorgängergesetze und weitere zu berücksichtigende Vorschriften

1. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken;
2. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste;
3. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876, RGBl 1876, S. 8;
4. Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493;
5. Gesetz, betreffend die Ausführung der am 09. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 04.04.1888, RGBl 1888, S. 139;
6. Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden;
7. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 29.11.1897, RGBl (1897), S. 787;
8. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227;
9. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst vom 13.09.1901, Zentralblatt S. 337, verk. am 20.9.1901;
10. Bekanntmachung betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle vom 28.4.1903, RGBl 1903, S. 211;
11. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907, RGBl 1907, S. 7;
12. Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907, Zentralblatt S. 214, verk. am 10.5.1907;

13. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908;
14. Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793;
15. Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 12.7.1910, RGBl 1910, S. 989;
16. Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Februar 1920;
17. Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18.5.1922, RGBl. (1922) II, S. 129;
18. Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927;
19. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 (Bek. v. 22.9.1927); RGBl. 1927 II, 883;
20. Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. In Kraft für das Deutsche Reich im Verhältnis zu Bolivien am 14.9.1927 (Bek. v. 13.10.1927); RGBl. 1927 II, 903;
21. Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4.7.1933, RGBl (1933) I, S. 452;
22. Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31.10.1933; RGBl. (1933) II, 889;
23. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht v. 13.12.1934, RGBl (1934) II, S. 1395;
24. Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung v. 30.4.1936, RGBl (1936) I, S. 404;
25. Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12.5.1940, RGBl (1940) I, S. 758;
26. Weiteranwendung internationaler Urheberrechtsabkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
 - a. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst;
 - b. Übereinkunft von Montevideo betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst;

Notenwechsel über die Weiteranwendung in: Bundesanzeiger 1950, Nr. 144/50, S. 1 f.;

Reformarbeiten

27. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932;

28. Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin);

29. Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.);

30. Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948;

31. Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954;

32. Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959;

33. Europäisches Abkommen vom 22.6.1960 zum Schutz von Fernsehsendungen;

34. Internationales Abkommen vom 26.10.1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen;

Urheberrechtsgesetz

35. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 1

A. Wortlaut

§ 2 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) lautete:

„Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) [...].¹

B. Auslegung

I. „Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273)

Die Auslegung des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst „Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ergibt das Folgende:

1. Sprachwerke

Der Begriff der „Sprachwerke“ ist der Oberbegriff, unter den die Beispiele der Schriftwerke einerseits und der Reden andererseits fallen. Der Oberbegriff der „Sprachwerke“ wurde gewählt, weil das Ausdrucksmittel sowohl bei Schriftwerken als auch bei Reden die Sprache sei. Auch bei Schriftwerken sei das Ausdrucksmittel die Sprache. Die Schrift hingegen diene

¹ BGBl (1965) I, 1273.

bei ihnen lediglich der Festlegung und Weiterverbreitung. Für den urheberrechtlichen Schutz sei die Festlegung durch die Buchstabenschrift jedoch unerheblich.

Im Rahmen der Reformarbeiten wurde eine andere Auffassung zu dem Oberbegriff vertreten, die jedoch keinen Eingang in § 2 Absatz 1 Nr. 1 in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) gefunden hat. Diese andere Auffassung findet sich in § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann. § 1 dieses Entwurfs sah als Oberbegriff nicht den Begriff der „Sprachwerke“, sondern den Begriff der „Werke der Sprachkunst“ vor. Dieser Oberbegriff sollte die Werke der Literatur umfassen und wurde gewählt, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass es auf die Wahl des Ausdrucksmittels für das Werk der Sprachkunst nicht ankomme. Zu bemerken ist, dass nach Auffassung der Verfasserin in diesem Entwurf eine andere Auffassung über das Ausdrucksmittel der Schriftwerke und der Reden vertreten wird, als die Auffassung, die dem Oberbegriff der „Sprachwerke“ zugrundeliegt. Nach der in diesem Entwurf vertretenen Auffassung sollte nämlich das Ausdrucksmittel der Schriftwerke die Schrift und das Ausdrucksmittel der Reden die mündliche Form sein. Lediglich auf die Wahl des Ausdrucksmittels für das Werk der Sprachkunst sollte es nicht ankommen. Dem Oberbegriff der „Sprachwerke“ liegt hingegen die Auffassung zugrunde, dass das Ausdrucksmittel sowohl bei Schriftwerken als auch bei Reden die Sprache sei.

In § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) hat der Gesetzgeber sich für den Oberbegriff der „Sprachwerke“ entschieden. Hieraus ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass bei jedem Werk, das unter § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) fällt, Voraussetzung ist, dass das Ausdrucksmittel die Sprache ist.

Hingewiesen sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die für diese Auslegung maßgebliche Fassung des § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes. Diese Fassung enthielt das Beispiel der Computerprogramme nicht. Die durch die Einfügung des Beispiels der Computerprogramme gegebenenfalls erfolgten Auswirkungen auf die Auslegung des § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG sollen nicht Gegenstand dieses Aufsatzes sein, sondern einem späteren Aufsatz vorbehalten bleiben. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Auslegung dieser Regelung gerade auch auf dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung betrachtet werden soll. Im Rahmen der historischen Entwicklung dieser Regelung stellt die Einfügung des Beispiels der Computerprogramme nach Auffassung der Verfasserin eine nicht unerhebliche Änderung dieser Regelung dar. Die Erheblichkeit dieser Änderung rechtfertigt es, diese Änderung und ihre Auswirkungen gesondert zu betrachten.

2. „wie“

Der Begriff „wie“ ist nach Auffassung der Verfasserin derart auszulegen, dass es sich bei der Enumeration der Schriftwerke und Reden in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) lediglich um eine nicht abschließende Enumeration von Beispielen für den Oberbegriff der „Sprachwerke“ handelt.

3. Schriftwerke und Reden

a. Schriftwerke

Die „Schriftwerke“ sind ein Beispiel, das unter den Oberbegriff der Sprachwerke fällt. Gemeinsam ist den „Schriftwerken“ mit den anderen Werken, die unter den Oberbegriff der Sprachwerke fallen, dass ihr Ausdrucksmittel die Sprache ist. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass auch bei den „Schriftwerken“ das Ausdrucksmittel nicht etwa die Schrift ist, sondern die Sprache ist, und dass die Schrift bei ihnen lediglich der Festlegung und Weiterverbreitung dient.

Eine andere Auffassung hinsichtlich des Ausdrucksmittels der „Schriftwerke“ wird in § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann vertreten. Nach der in diesem Entwurf nach Auffassung der Verfasserin vertretenen Auffassung sei das Ausdrucksmittel der Schriftwerke die Schrift. Dieser Auffassung hat sich der Gesetzgeber nach Auffassung der Verfasserin nicht angeschlossen.

Schließlich ist zum Begriff der „Schriftwerke“ noch zu bemerken, dass er erstmals in §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken eingeführt wurde. Bis dahin gebrauchte man die Begriffe „herausgegebene Schrift“, „litterarisches Erzeugniß“, „Werke der Litteratur“. Die Einführung des Begriffs der „Schriftwerke“ wurde damit begründet, dass sich die soeben genannten Begriffe in der Praxis nicht bewährt hätten und zu Zweifeln Anlass gegeben hätten. Der Begriff der „Schriftwerke“ sollte hingegen das zu schützende Objekt am bestimmtesten bezeichnen.

b. Vorträge

Eine Regelung, die den urheberrechtlichen Schutz der „Vorträge“ vorsah, findet sich zunächst in § 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Diese Regelung war eine andere, als diejenige, die in diesem Gesetz für den urheberrechtlichen Schutz der Schriftwerke vorgesehen war. Denn unter den Begriff der Schriftwerke könnten die „Vorträge“ nicht gefasst werden. Als Beispiele für „Vorträge“ finden sich: Predigten, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche Vorlesungen. Diese Regelung sah jedoch den Urheberrechtsschutz der „Vorträge“ lediglich unter der zusätzlichen Voraussetzung vor, dass diese das Zweckerfordernis, dass die Vorträge dem Zweck der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen, erfüllten. Erst der RJM-Entwurf 1932 wollte dann das oben erwähnte Zweckerfordernis bei Vorträgen, dass diese dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen müssten, um Urheberrechtsschutz zu genießen, in Wegfall geraten lassen.

Nach dem RJM-Entwurf 1932 sollten die „Vorträge“ noch als Beispiele unter den Oberbegriff der Sprachwerke fallen. Den „Vorträgen“ sowie den anderen unter den Oberbegriff der Sprachwerke fallenden Werke sollte gemeinsam sein, dass ihr Ausdrucksmittel die Sprache sei. Die Gegenauffassung zu der soeben dargestellten Auffassung, dass das Ausdrucksmittel der „Vorträge“ die Sprache sei, wurde in § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann vertreten. Nach der in diesem Entwurf vertretenen Auffassung sollte das Ausdrucksmittel der „Vorträge“ die mündliche Form sein. § 1 des Akademie-Entwurfs nannte dann das Beispiel der „Vorträge“ nicht mehr

und wich insofern sowohl von dem RJM-Entwurf 1932 als auch von dem Entwurf Hoffmanns ab. Auch in § 1 des Referentenentwurfs wurden die „Vorträge“ nicht mehr als Beispiel genannt. Insofern entsprach der § 1 des Referentenentwurfs dem § 1 des Akademie-Entwurfs. Nicht erörtert werden soll hier, ob in der Entwurfsbegründung zu § 1 des Referentenentwurfs das Beispiel der Vorträge noch Erwähnung fand. Aber bemerkt werden soll hier dennoch, dass das Beispiel der „Vorträge“ zwar nicht im Wortlaut des § 1 des Ministerialentwurfs enthalten war, jedoch in der Entwurfsbegründung zu § 1 des Ministerialentwurfs Erwähnung fand. Im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist jedoch zu konstatieren, dass das Beispiel der „Vorträge“ weder im Wortlaut enthalten ist, noch in der Gesetzesbegründung Erwähnung findet.

c. Reden

Die „Reden“ fallen als Beispiel unter den Oberbegriff der Sprachwerke. Sie haben mit den anderen Werken, die unter den Oberbegriff der Sprachwerke fallen, gemeinsam, dass ihr Ausdrucksmittel die Sprache ist. Die Gegenauffassung zu der Auffassung, dass das Ausdrucksmittel der „Reden“ die Sprache ist, wird in § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann vertreten. Nach der in diesem Entwurf vertretenen Auffassung solle das Ausdrucksmittel der Reden die mündliche Form sein. Dieser Auffassung schloss sich der Gesetzgeber nach Auffassung der Verfasserin nicht an.

Zu dem Begriff der „Reden“ ist darzustellen, dass dieser im Rahmen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken noch unter den Begriff der Vorträge gefasst wurde. Erst im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901 (RGBl 1901, S. 227) wurden die „Reden“ dann besonders erwähnt. Durch die besondere Erwähnung des Begriffs der „Reden“ sollten Zweifel ausgeräumt werden, die aufgrund des Sprachgebrauchs bestehen könnten hinsichtlich der Frage, ob unter den Begriff der Vorträge auch die Reden fallen. Als Beispiel des Oberbegriffs der Sprachwerke wurden die „Reden“ dann erstmals im RJM-Entwurf 1932 aufgezählt.

Von den „Reden“ war ursprünglich die zusätzliche Voraussetzung des Zweckerfordernisses, die Vorträge erfüllen mussten, um Urheberrechtsschutz zu genießen, ebenfalls zu erfüllen. Diese zusätzliche Voraussetzung des Zweckerfordernisses bei Reden, dass diese dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen mussten, um Urheberrechtsschutz zu genießen, ist weggefallen. Denn es erschien nicht gerechtfertigt, die Werkarten unterschiedlich zu behandeln.

II. Historische Darstellung der Auslegung

Im Folgenden wird die Auslegung des Beispiels „Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) historisch dargestellt.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

Historisch beginnt die Auslegung mit zwei Paragraphen aus dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken; und zwar mit §. 1. und §. 5 Buchstabe b) dieses Gesetzes. Hierbei betrifft §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken den Begriff „Schriftwerke“ und § 5. Buchstabe b) dieses Gesetzes betrifft den Begriff der „Vorträge“. In diesem Gesetz waren die Regelungen zum Urheberrechtsschutz der Schriftwerke und der Vorträge noch getrennt.

Zum Begriff der „Schriftwerke“ ist zunächst zu bemerken, dass er erstmals in §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken verwandt wurde. Bis dahin gebrauchte man die Begriffe „herausgegebene Schrift“, „litterarisches Erzeugniß“, „Werke der Litteratur“. Diese Begriffe bewährten sich in der Praxis jedoch nicht und gaben zu Zweifeln Anlass. Der Begriff der „Schriftwerke“ sollte hingegen das zu schützende Objekt am bestimmtesten bezeichnen.

Unter den Begriff der Schriftwerke können die Vorträge nicht gefasst werden. Sie genossen jedoch bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auslegung hier beginnt, Urheberrechtsschutz, falls sie dem Zweck der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienten. Als Beispiele für Vorträge können genannt werden: Predigten, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche Vorlesungen. Unter den Begriff der Vorträge wurden damals auch die Reden gefasst.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901 (RGBl 1901, S. 227)

Bereits im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901 (RGBl 1901, S. 227) lässt sich die Regelung über das Urheberrecht an Schriftwerken und Vorträgen in einer Regelung finden. Besonders erwähnt wurden in dieser Regelung nunmehr jedoch die Reden. Durch die besondere Erwähnung des Begriffs der „Reden“ sollten Zweifel ausgeräumt werden, die aufgrund des Sprachgebrauchs bestehen könnten hinsichtlich der Frage, ob unter den Begriff der Vorträge auch die Reden fallen. Erwähnt werden soll an dieser Stelle noch, dass die Zweckbindung, die Vorträge aufweisen mussten, um Urheberrechtsschutz zu genießen, selbstverständlich auch von den Reden als – nach damaliger Auffassung – Unterfall der Vorträge aufzuweisen waren.

Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

Der RJM-Entwurf 1932 sah einen Oberbegriff vor, unter den die Schriftwerke einerseits und die Vorträge und Reden andererseits als Beispiele fallen sollten. Dieser Oberbegriff war der der „Sprachwerke“. Dieser Oberbegriff wurde vom RJM-Entwurf 1932 deshalb gewählt, weil das Ausdrucksmittel sowohl bei Schriftwerken als auch bei Vorträgen und Reden die Sprache sei. Auch bei Schriftwerken sei das Ausdrucksmittel die Sprache. Die Schrift hingegen diene bei ihnen lediglich der Festlegung und Weiterverbreitung. Für den urheberrechtlichen Schutz sei die Festlegung durch die Buchstabenschrift jedoch unerheblich.

Nach dem RJM-Entwurf 1932 sollte ferner das Zweckerfordernis bei Vorträgen und Reden, nämlich, dass diese dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen müssten, um Urheberrechtsschutz zu genießen, wegfallen.

Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)

§ 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann behielt zwar die Systematik bei, dass ein Oberbegriff genannt wurde. Unter diesem Oberbegriff wurden auch die Schriftwerke, Rede und Vorträge als Beispiele genannt. Der Oberbegriff lautete nunmehr jedoch nicht mehr „Sprachwerke“ sondern „Werke der Sprachkunst“. Der Oberbegriff der „Werke der Sprachkunst“ sollte die Werke der Literatur umfassen. Er wurde gewählt, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass es auf die Wahl des Ausdrucksmittels für das Werk der Sprachkunst nicht ankomme. Zu bemerken ist, dass in diesem Entwurf nach Auffassung der Verfasserin eine andere Auffassung über das Ausdrucksmittel der Schriftwerke und der Rede und Vorträge vertreten wurde als in dem RJM-Entwurf 1932. Nach der in diesem Entwurf vertretenen Auffassung sollte nämlich das Ausdrucksmittel der Schriftwerke die Schrift und das Ausdrucksmittel der Reden und Vorträge die mündliche Form sein. Lediglich auf die Wahl des Ausdrucksmittels für das Werk der Sprachkunst sollte es nicht ankommen. Dem RJM-Entwurf 1932 lag hingegen die Auffassung zugrunde, dass das Ausdrucksmittel sowohl bei Schriftwerken als auch bei Reden und Vorträgen die Sprache sei.

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

Auch § 1 des Akademie-Entwurfs hält an der Systematik, dass ein Oberbegriff mit diesem untergeordneten Beispielfällen genannt wird, fest. Allerdings wird nun wieder als Oberbegriff statt des Oberbegriffs der „Werke der Sprachkunst“ - wie bereits beim RJM-Entwurf 1932 – der Oberbegriff der „Sprachwerke“ verwandt. Diesem Oberbegriff werden die Reden einerseits und die Schriftwerke andererseits als Beispiele untergeordnet. Als Beispiel unter dem Oberbegriff der Sprachwerke fehlt jedoch das Beispiel der Vorträge. Insofern weicht § 1 des Akademie-Entwurfs sowohl von dem RJM-Entwurf 1932 als auch von dem Entwurf Hoffmanns ab. Im Übrigen ist der Wortlaut des § 1 des Akademie-Entwurfs, sofern es die hier in Rede stehende Frage betrifft, vergleichbar mit dem Wortlaut des § 2 RJM-Entwurf 1932.

Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

Das Auslegungsergebnis entspricht an dieser Stelle überwiegend dem Auslegungsergebnis zu § 2 RJM-Entwurf.

Auch der Referentenentwurf sah – wie bereits § 2 RJM-Entwurf - einen Oberbegriff vor, unter den die Reden einerseits und die Schriftwerke andererseits als Beispiele fallen sollten. Dieser Oberbegriff war der der „Sprachwerke“. Dieser Oberbegriff wurde gewählt, weil das Ausdrucksmittel sowohl bei Reden als auch bei Schriftwerken die Sprache sei. Auch bei Schriftwerken sei das Ausdrucksmittel die Sprache. Die Schrift hingegen diene bei ihnen lediglich der Festlegung und Weiterverbreitung. Für den urheberrechtlichen Schutz sei die Festlegung durch die Buchstabenschrift jedoch unerheblich.

Nach dem Referentenentwurf sollte ferner das Zweckerfordernis bei Reden, nämlich, dass diese dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen müssten, um Urheberrechtsschutz zu genießen, ebenfalls wegfallen.

Zu bemerken ist außerdem, dass in § 2 RJM-Entwurf 1932 noch die Vorträge als Beispiel für die Sprachwerke genannt wurden. In § 1 des Referentenentwurfs werden die Vorträge hingegen nicht mehr als Beispiel für die Sprachwerke genannt. Insofern entspricht der § 1 des Referentenentwurfs dem § 1 des Akademie-Entwurfs.

Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

Das Auslegungsergebnis entspricht dem Auslegungsergebnis zu § 1 des Referentenentwurfs. Daher wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Im Hinblick auf den Wortlaut des § 1 des Ministerialentwurfs ist lediglich zu bemerken, dass die Reihenfolge der Nennung der Beispiele für Sprachwerke von dem Wortlaut des § 1 des Referentenentwurfs abwich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Gesetzesbegründung zu § 1 des Ministerialentwurfs ergibt, weshalb das Zweckerfordernis im Hinblick auf die Reden nicht beibehalten wurde. Zur Begründung wurde hierzu angegeben, dass es nicht gerechtfertigt erscheine, die Werkarten unterschiedlich zu behandeln.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

Auch hier gilt dasjenige, welches bereits zu § 1 des Ministerialentwurfs ausgeführt wurde, sodass lediglich auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Allerdings ist zu bemerken, dass der Begriff der Vorträge zwar nicht im Wortlaut des § 1 des Ministerialentwurfs enthalten war, jedoch in der Entwurfsbegründung zu § 1 des Ministerialentwurfs Erwähnung fand. Im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist jedoch zu konstatieren, dass der Begriff der Vorträge weder im Wortlaut enthalten ist, noch in der Gesetzesbegründung Erwähnung findet.

C. Historische Analyse mit Auslegungen

Die folgende historische Analyse dient der Auslegung des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273).

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

Schriftwerke im Sinne des §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870

Zur Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte zunächst der Begriff der Schriftwerke im Sinne des §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken von Relevanz sein. Daher erfolgt im Folgenden eine Analyse des §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken:

§. 1. lautete in der Fassung des Gesetzentwurfes:

„Das Recht, ein Schriftwerk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“²

In den Motiven hieß es hierzu:

„Der §. 1. spricht das dem gesammten Gesetze zu Grunde liegende Prinzip dahin aus, daß der Urheber eines Schriftwerkes allein das Recht der mechanischen Vervielfältigung des Werkes besitze. [...].

Als Objekt des Rechtsschutzes bezeichnet das Gesetz jedes Schriftwerk. Die bisherigen Gesetzgebungen gebrauchten hierfür andere Ausdrücke, namentlich die Bezeichnungen „herausgegebene Schrift,“ „litterarisches Erzeugniß,“ „Werke der Litteratur.“ Alle diese Ausdrücke haben sich in der Praxis nicht bewährt und zu Zweifeln Anlaß gegeben.

Bei den Berathungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist von hervorragender philologischer Seite der Ausdruck „Schriftwerk“ vorgeschlagen worden, und es ist derselbe adoptirt, weil er in der That das zu schützende Objekt am bestimmtesten bezeichnet.

In der Praxis entstehen oft Zweifel darüber, ob ein Werk Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck besitzt oder nicht. Es kann indessen nicht die Aufgabe des Gesetzes sein, in dieser Beziehung kasuistische Bestimmungen zu treffen; es muß vielmehr dem richterlichen Urtheil überlassen bleiben, die Grenze nach den konkreten Umständen des Falles zu finden. Der Richter wird in dieser Beziehung nicht leicht fehl greifen, wenn er davon ausgeht, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne Weiteres, sondern nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, hat schützen wollen. Ueberdies ist die Frage: welche Schriftwerke schutzberechtigt seien, in der Wissenschaft und Praxis so oft und gründlich erörtert worden, das dem Richter das Material zu seiner Information nicht mangelt.“³

² Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 3 (1870).

³ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen, S. 20 (1870).

Zu §. 1. in der Fassung des Gesetzentwurfs wurde zunächst folgender Änderungsantrag gestellt:

„Abänderungs-Anträge

[...]

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“⁴

Ferner wurde folgender Änderungsantrag zu §. 1. in der Fassung des Gesetzentwurfs gestellt:

„Abänderungs-Antrag

zu

Nr. 7 der Drucksachen.

[...]

den §. 1. zu fassen, wie folgt:

Das Recht des Urhebers an seinen Schriftwerken besteht in der ausschließlichen Befugniß der Veröffentlichung und Vervielfältigung, sowie der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwerthung.

Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt. Soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist, wird durch die von dem Inhaber des Urheberrechts einem Dritten ertheilte Erlaubniß, dasselbe innerhalb gewisser Grenzen auszuüben, bis fernere Ausübung Seitens des Urhebers selbst nicht beschränkt.“⁵

Aus der „**Zusammenstellung**“ des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit Ausschluß der §§. 1., 3. und 8., mit den Beschlüssen der VI. Kommission ergibt sich zu §. 1. das Folgende:

„Beschlüsse der Kommission.

[...]

§. 1. (nach dem Beschluss des Plenums).

⁴ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 56. der Drucksachen, S. 1.

⁵ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 90. der Drucksachen.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“⁶

Aus dem Bericht der VI. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 7 der Drucksachen, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste ergibt sich zu §. 1. das Folgende:

„§. 1.

Ueber die §§. 1., 3. und 8. hat der Reichstag bereits in zweiter Lesung Beschluß gefaßt. Die Kommission begann daher, ohne sich bei einer General-Debatte aufzuhalten, sofort die Spezial-Diskussion des §. 2. [...].“⁷

Aus der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung (§. 17. der Geschäfts-Ordnung) ergibt sich zu §. 1. das Folgende:

„§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“⁸

§. 1. in der im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870, 339, verkündeten Fassung lautete schließlich:

„§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“

Die im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes verkündete Fassung des §. 1. entspricht der mit dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen zu §. 1. beantragten Fassung. Die hierdurch bewirkte Änderung wirkt sich auf den Begriff der Schriftwerke nicht aus und kann daher bei der Auslegung des Begriffs der Schriftwerke nach §. 1. unberücksichtigt bleiben.

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist der Begriff der Schriftwerke im Sinne des §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken,

⁶ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 35.

⁷ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 1.

⁸ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 162. der Drucksachen, S. 1.

Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 auszulegen. Das Ergebnis dieser Auslegung lautet:

§. 1. des in Rede stehenden Gesetzes benennt als Objekt des Urheberrechtsschutzes „Schriftwerke“. Der Begriff „Schriftwerke“ wurde für den Schutz des entsprechenden Urheberrechtsschutzobjektes in den bisherigen Gesetzgebungen nicht verwandt, sondern diese gebrauchten die Begriffe „herausgegebene Schrift“, „litterarisches Erzeugniß“, „Werke der Litteratur“. Jedoch bewährten sich diese Begriffe in der Praxis nicht und gaben zu Zweifeln Anlass. Der Begriff „Schriftwerke“ hingegen bezeichnet das zu schützende Objekt am bestmtesten. Bei der Auslegung des Begriffs „Schriftwerke“ ist zu beachten, dass das Gesetz nicht jede Schrift ohne Weiteres schützen will. Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz von Schriftwerken ist, dass sie ein Werk darstellen.

Der Begriff der Vorträge im Sinne des §. 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

Zur Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte zunächst der Begriff der Vorträge im Sinne des §. 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken von Relevanz sein. Denn der Begriff der Vorträge des §. 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken könnte mit demjenigen der Reden in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) vergleichbar sein. Daher erfolgt im Folgenden eine Analyse des Begriffs der Vorträge im Sinne des §. 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken:

Zu der systematischen Analyse des §. 5 Buchstabe b) ist das Folgende darzustellen:

§. 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken war im I. Abschnitt dieses Gesetzes geregelt, der nach Auffassung der Verfasserin – jedenfalls auch - den Urheberrechtsschutz an „Schriftwerken“ regeln wollte. Auch bezog sich der §. 5 dieses Gesetzes gerade auf Schriftwerke. In allen in dieser Regelung genannten Fällen handelt es sich, nach Auffassung der Verfasserin, um Schriftwerke.

Zu der historischen Analyse des §. 5 Buchstabe b) ist das Folgende darzustellen:

§. 5 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs zu diesem Gesetz lautete:

„Als verbotener Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht;

c. [...].“⁹

In den Motiven heißt es hierzu:

„Zu §. 5.

[...]

Ad b. Das Verbot des Abdrucks von mündlichen Vorträgen fällt nicht ohne Weiteres unter den Wortlaut der §§. 1. und 4., da Vorträge nicht zu den „Schriftwerken“ im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes gezählt werden können. Es kann dagegen keinem Zweifel unterliegen, daß auch Vorträge den Schutz gegen unbefugten Abdruck genießen müssen, und ist dies auch bereits nach den jetzt bestehenden Gesetzgebungen allgemein der Fall. Zu bemerken ist nur, daß nicht alle Vorträge schutzberechtigt sind, sondern nur diejenigen, welche der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung wegen gehalten sind. Es giebt eine Reihe sonstiger Vorträge, bei denen das obwaltende publizistische Interesse eine solche ungehinderte Verbreitung fordert, daß das Recht des Autors dagegen zurücktreten muß. Vergleich hierüber Motive zu §. 6. littr. h.“¹⁰

In den Motiven zu §. 6. littr. h heißt es:

„Ad h. Der Abdruck öffentlicher Reden vor Gericht und in politischen [...] Versammlungen muß unbedingt gestattet sein. Es kommen in dieser Beziehung ähnliche Motive, wie bei dem Abdruck von Gesetzen und amtlichen Erlassen in Betracht. Wenngleich derartige Reden, theoretisch angesehen, sich als Gegenstand des Urheberrechtes charakterisiren, so fordert doch das öffentliche Interesse, daß der Verbreitung derselben keine Schranken aus Rücksicht des Privatrechtes entgegengestellt werden. Dagegen dürfen Sammlungen, in denen mehrere Reden desselben Urhebers aufgenommen sind, nur mit Genehmigung des Urhebers veranstaltet werden. Denn diese Reden sind, an sich betrachtet, Gegenstand des Autorrechtes, und das öffentliche Interesse, welches die Freiheit der Publikation der einzelnen Reden verlangt, tritt bei der Veranstaltung einer Sammlung von Reden in den Hintergrund. Auch das Bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 3 bestimmt in ähnlicher Weise, daß derartige Sammlungen nur mit Genehmigung des Autors herausgegeben werden sollen.“¹¹

Aus dem soeben Dargestellten geht hervor, dass hinsichtlich des Erfordernisses der unbedingten Gestattung des Abdrucks öffentlicher Reden vor Gericht und in politischen Versammlungen ähnliche Motive, wie bei dem Abdruck von Gesetzen und amtlichen Erlassen in Betracht kommen. Daher sollen diese Motive im Folgenden ebenfalls dargestellt werden:

⁹ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 4 (1870).

¹⁰ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 22-23 (1870).

¹¹ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 26 (1870).

„Ad e. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß Gesetzbücher, Gesetze und amtliche Erlasse keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen dürfen Es widerspricht den Zwecken des Staates und des damit verbundenen politischen Lebens, Angelegenheiten, deren allgemeine Mittheilung wünschenswerth ist, zum Gegenstande eines Privatrechtes zu machen, das durch die Ausschließlichkeit der dem Urheber zustehenden Mittheilungsbefugniß, der schnellen und billigen Verbreitung hinderlich ist.

Wenn es auch juristisch denkbar und in vielen Staaten sogar Sitte ist, Gesetze und dergl. in besonderen Verlag zu geben, so empfiehlt es sich doch nach keiner Seite hin, eine ausschließliche Verlagsbefugnis an denselben zu konstituieren. Da, rein theoretisch betrachtet, Gesetze, amtliche Erlasse und dergl., abgesehen von ihrem praktischen Zwecke, als litterarische Erzeugnisse in Betracht kommen können, so bedurfte es einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß der Abdruck oder die sonstige Mittheilung derselben gestattet sein solle.

Gerichtliche Erkenntnisse stehen in dieser Beziehung mit den Gesetzen und amtlichen Erlassen auf gleicher Stufe und erschien es zur Vermeidung von Zweifeln zweckmäßig, dieselben besonders hervorzuheben.“¹²

Zu §. 5 Buchstabe b) wurden Änderungsanträge gestellt.

Folgender Antrag wurde gestellt:

„Abänderungs-Anträge

[...]

„§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte selbständige Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

[...].“¹³

Ferner wurde folgender Antrag gestellt:

„Abänderungs-Anträge

zu den Abänderungs-Anträgen zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend das Urheberrecht [...] (Nr. 56. der Drucksachen).

¹² Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 25 (1870).

¹³ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 56. der Drucksachen, S. 2.

[...]

III. zu §. 5. der Anträge:

[...]

„3) in der Littr. b. das Wort „selbständige“ zu streichen.“¹⁴

In der Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit Ausschluß der §§. 1., 3. und 8., mit den Beschlüssen der VI. Kommission heißt es zu § 5 Buchstabe b):

„Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;“¹⁵

In dem Bericht der VI. Kommission über den Gesetzentwurf hieß es hierzu:

„Im Uebrigen schloß sich die Kommission der knapperen Fassung an, welche in den Anträgen Stephani für den §. 5. vorgeschlagen ist. Nur konnte sie sich nicht dazu verstehen, den Abdruck von Predigten, von wissenschaftlichen u. s. w. Vorträgen in dem Umfang freizugeben, wie es jene Anträge wollen. Wenn nämlich nur die „selbständige“, d. h. die in besonderen Broschüren erfolgende Veröffentlichung solcher Vorträge untersagt sein soll, so würde z. B. eine Zeitschrift, wie die „Preußischen Jahrbücher“, befugt sein, die in der Berliner Singakademie gehaltenen, oft trefflichen wissenschaftlichen Vorlesungen ohne alle Rücksprache mit den Urhebern wörtlich in ihre Spalten aufzunehmen. Eine solche Freiheit verletzt das Interesse wie die Person des Vortragenden, der das Recht haben muß, seiner Vorlesung die ihm für den Druck geeignet scheinende Form zu geben, der also allein über den Abdruck muß entscheiden können. Ausführliche Referate in den Zeitungen bleiben selbstverständlich gestattet; auch bezieht sich die Beschränkung nicht auf die Reden in politischen und ähnlichen Versammlungen (cf. §. 7.). Dem Inhalt des §. 5. entspricht §. 3. des Preußischen, Art. 1. der Bayerischen und §. 4. des Oesterreichischen Gesetzes.“¹⁶

Der Beschluss folgte den Angaben des Berichtes nach also weitestgehend dem Abänderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen. Damit fiel vor allem der zweite Teil der Regelung des §. 5 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs fort („gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht“). Im Ergebnis trug dieser Beschluss aber auch dem Abänderungsantrag auf Nr. 79. der Drucksachen Rechnung (und dort dem Antrag III. zu §. 5. der Anträge unter 3)), auch wenn unklar ist, ob diese Entscheidung auf dem Abänderungsantrag auf Nr. 79. der Drucksachen beruht.

¹⁴ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 79. der Drucksachen.

¹⁵ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 36.

¹⁶ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 4.

Außerdem wurden zwei Abänderungsanträge im Gesetzgebungsverfahren gestellt, denen nicht entsprochen wurde.

In der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung (§. 17. der Geschäfts-Ordnung) hieß es zu §. 5 Buchstabe b):

„[...]“

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;¹⁷

Der Gesetzeswortlaut des §. 5 Buchstabe b) lautete schließlich:

„§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;¹⁸

Der Gesetzeswortlaut entspricht der Fassung der Kommissionsbeschlüsse auf Nr. 138. der Drucksachen und der Zusammenstellung auf Nr. 162. der Drucksachen.

Im Einzelnen:

a. Der Gesetzentwurf zu § 5 Buchstabe b) (Nr. 7. der Drucksachen) enthielt im Vergleich zu der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der VI. Kommission (Nr. 138. der Drucksachen) außerdem am Ende des Buchstaben b) hinter den Worten „gehalten sind,“ die Worte „gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht;“. Diese Worte wurden gestrichen. Die Streichung dieser Worte entspricht dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen. Dem Bericht der VI. Kommission lässt sich lediglich entnehmen, dass sich die Kommission im Übrigen der

¹⁷ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 162. der Drucksachen, S. 2.

¹⁸ Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870, 339.

knapperen Fassung der Anträge auf Nr. 56. der Drucksachen anschloss.¹⁹ Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieben diese Worte gestrichen. Und auch die im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1870, S. 339) enthaltene Fassung des § 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken enthält diese Worte nicht.

b. Mit dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen wurde eine Fassung des § 5 Buchstabe b) beantragt, die vor dem Begriff „Abdruck“ den Begriff „selbständige“ enthielt. Zu diesem Änderungsantrag (Nr. 56. der Drucksachen) wurde auf Nr. 79. der Drucksachen beantragt, „das Wort „selbständige“ zu streichen“. Die Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der VI. Kommission (Nr. 138. der Drucksachen) enthielt den Begriff „selbständige“ vor dem Begriff „Abdruck“ in § 5 Buchstabe b) nicht. Aus dem Bericht der VI. Kommission geht hervor, dass sie dem Antrag auf Nr. 56. der Drucksachen insoweit deshalb nicht gefolgt sei, weil sie die Vorträge nicht in dem Umfang freigeben wollte, wie es in Folge der Einfügung des Begriffes „selbständige“ vor dem Begriff „Abdruck“ in § 5 Buchstabe b) geschehen wäre. In diesem Fall wäre nämlich nur die in besonderen Broschüren erfolgende Veröffentlichung der Vorträge untersagt worden. Hierin sah die Kommission jedoch eine Verletzung des Interesses und der Person des Vortragenden. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass der Vortragende das Recht haben müsse, „seiner Vorlesung die ihm für den Druck geeignet scheinende Form zu geben“. Der Vortragende müsse also „allein über den Abdruck [...] entscheiden können“. Ausführliche Referate in Zeitungen sollten hingegen gestattet bleiben.²⁰ Mit einem Antrag „zum Bericht der IV. Kommission“ Nr. 138. der Drucksachen (Nr. 145. der Drucksachen) wurde beantragt, in „§. 5. b. vor Abdruck einzuschalten: „selbständige.““ Aus der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Beratung (Nr. 162. der Drucksachen) geht hervor, dass dieser Antrag keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Fassung dieser Zusammenstellung enthält den Begriff „selbständige“ vor dem Begriff „Abdruck“ nicht. In § 5 Buchstabe b) in der im Bundes-Gesetzblatt verkündeten Fassung (1870, S. 339) ist dieser Begriff ebenfalls nicht vor dem Begriff „Abdruck“ eingefügt worden.

c. Die Fassung des § 5 Buchstabe b) der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der VI. Kommission (Nr. 138. der Drucksachen) entspricht bis auf die bereits erörterte Nichteinfügung des Begriffes „selbständige“ vor dem Begriff „Abdruck“ dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen.²¹

Auslegung des Begriffs der Vorträge im Sinne des §. 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken

Auf der Grundlage der obigen Darstellungen ist der Begriff der Vorträge im Sinne des §. 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken wie folgt auszulegen:

¹⁹ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 4.

²⁰ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 4.

²¹ Vgl. hierzu: Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 4.

Vorträge sind keine Schriftwerke im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes. Unzweifelhaft müssen jedoch auch Vorträge Urheberrechtsschutz genießen. Schutzberechtigt sind jedoch nicht alle Vorträge. Vielmehr sind nur solche Vorträge schutzberechtigt, die dem Zweck der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen. Bei einer Reihe anderer Vorträge begegnet das Urheberrecht seinen Schranken. Bei diesen Vorträgen fordert das überwiegende publizistische Interesse eine solch ungehinderte Verbreitung, dass das Urheberrecht dagegen zurücktritt. Um solche Vorträge handelt es sich bei öffentlichen Reden vor Gericht und in politischen Versammlungen. Der Abdruck dieser Reden muss unbedingt gestattet sein. Denn es widerspricht den Zwecken des Staates und des damit verbundenen politischen Lebens, solche Angelegenheiten, deren allgemeine Mitteilung erwünscht ist, zum Gegenstande eines Urheberrechts zu machen, das durch die Ausschließlichkeit der dem Urheber zustehenden Mitteilungsbefugnis, der schnellen und billigen Verbreitung entgegensteht. Theoretisch handelt es sich bei den öffentlichen Reden vor Gericht und in politischen Versammlungen um urheberrechtlich zu schützende Vorträge. Allerdings begegnet das Urheberrecht hier seinen Schranken, weil das öffentliche Interesse fordert, dass der Verbreitung dieser Reden keine urheberrechtlichen Hindernisse entgegengestellt werden. Dasselbe gilt jedoch nicht für Sammlungen, in denen mehrere Reden desselben Urhebers aufgenommen sind. Denn das öffentliche Interesse, das die Freiheit der Verbreitung der einzelnen Reden verlangt, überwiegt im Falle der Veranstaltung einer Sammlung von Reden nicht das Interesse des Urhebers.

Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass nicht lediglich die „selbständige“ Veröffentlichung der Vorträge untersagt ist. Die „selbständige“ Veröffentlichung der Vorträge bedeutet, die Veröffentlichung dieser Vorträge, die in besonderen Broschüren erfolgt. Wäre lediglich die „selbständige“ Veröffentlichung der Vorträge untersagt, dann würde der Abdruck von Predigten, von wissenschaftlichen Vorträgen etc. in einem Umfang freigegeben, in dem er von dieser Fassung des §. 5 Buchstabe b) nicht freigegeben wird. Dann wäre zum Beispiel eine Zeitschrift befugt, Vorträge, wie z. B. wissenschaftliche Vorlesungen, ohne jede Rücksprache mit den Urhebern wörtlich abzudrucken. Der Untersagung lediglich der „selbständigen“ Veröffentlichung der Vorträge steht die Verletzung des Interesses wie der Person des Vortragenden entgegen. Denn der Vortragende muss das Recht haben, seiner Vorlesung die ihm für den Druck geeignet scheinende Form zu geben. Er muss also allein darüber entscheiden können, ob der Vortrag abgedruckt wird. Auch in Anbetracht der Regelung des §. 5 Buchstabe b) bleiben jedoch ausführliche Referate in den Zeitungen gestattet. Endlich gilt auch im Hinblick auf §. 5 Buchstabe b) die Schranke des Urheberrechts hinsichtlich der Reden in politischen und ähnlichen Versammlungen.

Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493 und Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

(Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte ferner Artikel 4 der Berner Übereinkunft in der hier in Rede stehenden Fassung von Relevanz sein. Daher soll auch eine Analyse dieser Regelung hier erfolgen:

Artikel 4 dieser Übereinkunft lautete in der Fassung der Reichstagsdrucksache No. 100:

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.“²²

Die im Reichs-Gesetzblatt verkündete Fassung dieses Artikels 4 lautete:

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.“²³

Es erfolgten keine Änderungen im Laufe der Verhandlungen.

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist hier von Relevanz, dass hier insbesondere auch „Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke“ und „dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text“ genannt wurden.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch § 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

²² Reichstag. 7. Legislatur-Periode. I. Session 1887, Reichstags-Drs. 100, S. 4.

²³ Reichs-Gesetzblatt 1887, S. 493.

In dem Gesetzentwurf zu dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete §. 1 Nr. 1:

„§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
[...].“²⁴

In der Gesetzesbegründung hieß es zu §. 1:

„§. 1.

[...].

Die Nr. 1 führt neben den Schriftwerken die im Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 5 unter b. bezeichneten Arten von Vorträgen auf, hebt aber daneben noch die Reden hervor, die das geltende Recht unter den Vorträgen mitbegreift. Es handelt sich hierbei insbesondere auch um Reden, die bei gerichtlichen Verhandlungen oder in polizeilichen Versammlungen gehalten werden. Zwar besteht das Endziel des Redners in solchen Fällen darin, auf eine Entscheidung oder Abstimmung einzuwirken. Im Allgemeinen sucht er aber zur Erreichung dieses Endziels zunächst durch Gründe die Zuhörer zu überzeugen. Soweit dies zutrifft, dient also die Rede dem Zwecke der Belehrung. Demgemäß geht auch der §. 17 Nr. 2 des Entwurfs von der Auffassung aus, daß solche Reden Gegenstand eines Urheberrechts nach §. 1 Nr. 1 sein können. Da es indessen mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch zweifelhaft erscheinen könnte, ob unter den Vorträgen auch Reden der bezeichneten Art zu verstehen seien, so empfiehlt es sich, schon im §. 1 die Reden besonders zu erwähnen.“²⁵

In der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der XI. Kommission hieß es, dass §. 1. unverändert bleiben solle.²⁶

In dem Bericht der XI. Kommission hieß es zu §. 1, dass zu diesem Paragraphen zwei Anträge vorlägen.²⁷ Diese sind hier jedoch nicht von Relevanz für die ins Auge gefasste Auslegung. Daher werden sie hier nicht dargestellt.

Der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 und 214 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Beratung lässt sich Folgendes entnehmen:

„§§. 1 bis 23

unverändert nach den Beschlüssen der XI. Kommission in Nr. 214 der Drucksachen.“²⁸

Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Lesung lautete §. 1. Nr. 1:

²⁴ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 1.

²⁵ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 13 ff.

²⁶ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 214, S. 90.

²⁷ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 214, S. 2 ff.

²⁸ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 259, S. 1.

„Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;

[...].“²⁹

Der im Reichs-Gesetzblatt verkündete Wortlaut des §. 1. Nr. 1 lautete:

„Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;

[...].“³⁰

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte keine Änderung.

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist der Begriff der Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen aus § 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst auszulegen. Das Ergebnis dieser Auslegung lautet:

Genannt werden Schriftwerke, Vorträge (§. 5 Buchstabe b. Gesetz vom 11. Juni 1870) und Reden. Die Reden zählen nach dem geltenden Recht zu den Vorträgen. Sie werden besonders erwähnt, um Zweifel auszuräumen, die aufgrund des Sprachgebrauchs bestehen könnten hinsichtlich der Frage, ob unter den Begriff der Vorträge auch die Reden fallen. Von dem Begriff der Reden sind insbesondere auch die Reden, die bei gerichtlichen Verhandlungen oder in polizeilichen Versammlungen gehalten werden, umfasst. Bei Reden, die bei gerichtlichen Verhandlungen oder in polizeilichen Versammlungen gehalten werden, bezweckt der Redner im Ergebnis zwar, auf eine Entscheidung oder Abstimmung einzuwirken, hierzu versucht er jedoch zunächst die Zuhörer durch Gründe zu überzeugen. Reden, die bei gerichtlichen Verhandlungen oder in polizeilichen Versammlungen gehalten werden, dienen, soweit dies zutrifft, dem Zwecke der Belehrung und können Gegenstand eines Urheberrechts sein. Von Letzterem geht auch § 17. Nr. 2 des Gesetzentwurfs aus, in dem es heißt: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen: [...]; 2. die Wiedergabe von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden. Die Wiedergabe ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.“³¹ Auch bei diesem § 17. Nr. 2 des Gesetzentwurfs begegnet das Urheberrecht seinen Schranken.

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

²⁹ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 300, S. 1.

³⁰ RGBI 1901, S. 227.

³¹ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 97, S. 4.

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 2.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“³²

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft von 1908, der Berner Übereinkunft von 1886 und dem Pariser Zusatzabkommen von 1896 ergibt sich folgende Änderung der in Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft enthaltenen Regelung im Vergleich zur entsprechenden Regelung (Artikel 4 Absatz 1) der Berner Übereinkunft:

„Art. 2. - Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, **choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist**; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, **der Baukunst**, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

[...].“³³

Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

„Artikel 2.

³² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5 f.

³³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 47.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“³⁴

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfuhr Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft keine Änderung.

Als mit dem Beispiel der Sprachwerke in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) in Zusammenhang stehende Beispiele dieser Regelung sind nach Auffassung der Verfasserin zu nennen: „Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke“ und „dramatische oder dramatisch-musikalische Werke“.

Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch Artikel 5 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927 von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

Artikel 5 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927 lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

„Artikel 5

Der Ausdruck »literarische und künstlerische Werke« umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Zeichnungen, Gemälde, Werke der Bildhauerkunst, Stiche; photographische und lithographische Werke, geographische Karten, solche Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, die sich auf die Geographie, Topographie, Architektur oder die Wissenschaft überhaupt beziehen; sowie ganz allgemein jedes Erzeugnis auf literarischem oder künstlerischem Gebiete, das durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.“³⁵

³⁴ RGBI 1910, S. 965.

³⁵ RGBI (1927) II, 95.

Zu diesem Artikel 5 ist zu bemerken, dass hierin insbesondere auch „Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke“ und „dramatische oder dramatisch-musikalische Werke“ genannt wurden.

Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928 von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung »Werke der Literatur und Kunst« umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“³⁶

Zu Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft ist zu bemerken, dass hierin insbesondere auch „Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke“, „Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art“ sowie „dramatische oder dramatisch-musikalische Werke“ als Beispiele genannt wurden.

Zu erwähnen ist, dass die „Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art“ hier erstmals im Rahmen des Artikels 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft genannt werden.

Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch § 2 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre

³⁶ RGBI (1933) II, 895.

1932³⁷ von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

§ 2 RJM-Entwurf lautete:

„§ 2.

Werke der Literatur und der Kunst.

Als Werke der Literatur und der Kunst sind folgende Werke anzusehen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen:

I. als Werke der Literatur:

1. Sprachwerke, wie Reden, Vorträge und Schriftwerke;
[...].³⁸

Die Begründung hierzu lautete:

„Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1. bis 3.

Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

[...].

Bei Aufzählung der Werke der Literatur faßt § 2 des Entwurfs unter I zu 1 die Schriftwerke einerseits und die Vorträge und Reden andererseits (§ 1 Nr. 1 LUG.) unter dem gemeinschaftlichen Begriff der »Sprachwerke« zusammen. Es kommt damit zum Ausdruck, daß die Schriftwerke gegenüber den Vorträgen und Reden keine besondere Art von Werken der Literatur bedeuten. Die Schrift bildet bei ihnen nur einen Behelf für die Festlegung und Weiterverbreitung, ihr Ausdrucksmittel aber ist die Sprache, wie die Tonsprache bei Werken der Tonkunst; so wenig bei diesen die Festlegung mit Hilfe der Notenschrift Voraussetzung der urheberrechtlichen Schutzes ist, ebenso unerheblich ist bei literarischen Werken deren Fixierung durch die Buchstabenschrift.

Das geltende Recht schützt Vorträge oder Reden nur, wenn »sie dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen«. Wenn durch diesen Zusatz auch der Kreis der in Betracht kommenden Vorträge und Reden im wesentlichen erschöpfend angegeben sein wird, so kann es doch für den Schutz auf diesen Zweck nicht ankommen. Maßgebend ist allein, ob der Vortrag oder die Rede eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt.

[...].³⁹

³⁷ Im Folgenden als RJM-Entwurf bezeichnet.

³⁸ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1.**

³⁹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin.

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist § 2 RJM-Entwurf 1932 auszulegen:

Die Schriftwerke einerseits und die Vorträge und Reden andererseits fallen unter den Oberbegriff der „Sprachwerke“. Bei den Schriftwerken handelt es sich um keine besondere Art von Werken der Literatur verglichen mit den Vorträgen und Reden. Die Schrift dient bei ihnen lediglich der Festlegung und Weiterverbreitung. Als Ausdrucksmittel bedienen sie sich hingegen, wie die Vorträge und Reden, der Sprache. Für den urheberrechtlichen Schutz ist die Festlegung durch die Buchstabenschrift unerheblich. Zu dem Urheberrechtsschutz der Vorträge und Reden ist zu bemerken, dass diese bisher lediglich dann urheberrechtlichen Schutz genossen, wenn sie dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienten. Dieses Zweckerfordernis fällt weg. Auch bei Vorträgen und Reden ist ausschließlich maßgebend, ob sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen.

Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

§ 1 dieses Entwurfs lautete:

„§ 1. (1) Urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne dieses Gesetzes ist jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist.

(2) Hierzu gehören insbesondere

1. Werke der Sprachkunst, wie Schriftwerke, Reden, Vorträge;

[...].“⁴⁰

Die Begründung hierzu lautete:

„§ 1. [...].

[...].

Bei der Aufzählung der sogenannten Werke der Literatur wird durch den Ausdruck „Werke der Sprachkunst“, die neben den Schriftwerken auch die lediglich mündlich geformten Reden

Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.**, S. 32 ff.

⁴⁰ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 5.

und Ansprachen umfassen, dargetan, daß es nicht darauf ankommt, welches Ausdrucksmittel für das Werk der Sprachkunst gewählt ist.
[...].“⁴¹

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann wie folgt auszulegen:

Zu § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann ist zunächst zu bemerken, dass dieser als Beispiele für die Werke der Sprachkunst die Schriftwerke sowie die Reden und Vorträge anführte. Die Werke der Sprachkunst seien die Werke der Literatur. Im Gegensatz zu den Schriftwerken seien die Reden und Vorträge lediglich mündlich geformt. Jedoch wurde der Ausdruck „Werke der Sprachkunst“ gewählt, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass es auf die Wahl des Ausdrucksmittels für das Werk der Sprachkunst nicht ankomme.

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch § 1 des Entwurfs eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht⁴² von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

§ 1 des Akademie-Entwurfs lautete:

**„§ 1.
Geschützte Werke.**

(1) Werke, die Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung auf den Gebieten der Literatur und der Kunst sind, werden durch dieses Gesetz geschützt.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Reden und Schriftwerke;
[...].“⁴³

⁴¹ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 ff.

⁴² Im Folgenden als Akademie-Entwurf bezeichnet.

⁴³ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 242.

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist § 1 des Akademie-Entwurfs insofern von Relevanz, als dass auch hier das Beispiel der Sprachwerke mit den jeweiligen Beispielsfällen für Sprachwerke genannt wird.

Berner Übereinkunft vom 9.9.1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft vom 9.9.1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948 von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

In der Fassung aus dem Jahre 1956 lautete Artikel 2 Absatz 1:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁴⁴

In der Fassung aus dem Jahre 1962 lautete Artikel 2 Absatz 1:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der

⁴⁴ BT-Drs. II/2400, S. 3 f.

Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁴⁵

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung lautete:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁴⁶

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft vom 9.9.1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948 insofern von Relevanz, als dass unter den Beispielfällen hier solche genannt werden, die nach Auffassung der Verfasserin im Zusammenhang mit Sprachwerken stehen. Als solche sind hier anzuführen die „Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke“, die „Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art“ sowie „dramatische oder dramatisch-musikalische Werke“.

Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch § 1 des Referentenentwurfs eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954⁴⁷ von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

§ 1 des Referentenentwurfs lautete:

„ERSTER ABSCHNITT

⁴⁵ BT-Drs. IV/277, S. 3 f.

⁴⁶ BGBl 1965 II 1213.

⁴⁷ Im Weiteren als Referentenentwurf bezeichnet.

Das Werk

§ 1

Geschützte Werke

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Reden und Schriftwerke;

[...].⁴⁸

In der Begründung hieß es:

„Zu § 1

Geschützte Werke

[...].

In Absatz 2 **Nr. 1** sind bei der Aufzählung der geschützten Werke die Schriftwerke einerseits und die Vorträge und Reden andererseits (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG) unter dem gemeinschaftlichen Begriff »Sprachwerke« zusammengefaßt. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die Schriftwerke gegenüber den Vorträgen und Reden keine besondere Art von Werken der Literatur bedeuten. Die Schrift bildet bei ihnen nur einen Behelf für Festlegung und Weiterverbreitung, ihr Ausdrucksmittel aber ist die Sprache, ebenso wie der Ton bei den Werken der Tonkunst; so wenig bei diesen die Festlegung mit Hilfe der Notenschrift Voraussetzung des urheberrechtlichen Schutzes ist, so unerheblich ist bei literarischen Werken deren Fixierung durch die Buchstabenschrift.

Das geltende Recht schützt Vorträge oder Reden nur, wenn sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen. Wenn mit diesem Zusatz auch der Kreis der in Betracht kommenden Vorträge und Reden im wesentlichen erschöpfend umschrieben sein wird, so kann es doch für den Urheberrechtsschutz auf die angeführten Zwecke nicht ankommen. Maßgebend ist allein, ob der Vortrag oder die Rede eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Der Entwurf übernimmt daher diese Einschränkung nicht.

[...].⁴⁹

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist § 1 des Referentenentwurfs eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954⁵⁰ von Relevanz. Daher ist diese Regelung hier auszulegen. Allerdings entspricht das Auslegungsergebnis an dieser Stelle dem Auslegungsergebnis zu § 2 RJM-Entwurf 1932. Daher wird hier lediglich auf die dortigen Ausführungen über das Auslegungsergebnis

⁴⁸ Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Bd. 10, 1954, S. 349-360 [349].

⁴⁹ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff.

⁵⁰ Im Weiteren als Referentenentwurf bezeichnet.

verwiesen. Zu bemerken ist jedoch, dass in § 2 RJM-Entwurf 1932 noch die Vorträge als Beispiel für die Sprachwerke genannt wurden. In § 1 des Referentenentwurfs werden die Vorträge hingegen nicht mehr als Beispiel für die Sprachwerke genannt.

Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) könnte auch § 1 des Ministerialentwurfs eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959⁵¹ von Relevanz sein. Daher soll auch diese Regelung einer Analyse unterzogen werden. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

Für das bessere Verständnis ist zunächst Folgendes aus dem Vorwort zu zitieren:

„VORWORT

[...]. Die aus den Referentenentwürfen unverändert übernommenen Bestimmungen sind nur kurz erläutert. Hierdurch sollen Wiederholungen vermieden und die strittigen Punkte deutlicher hervorgehoben werden. Für eine eingehende Prüfung der neuen Entwürfe wird es dabei freilich erforderlich sein, auch die Begründung zu den Referentenentwürfen heranzuziehen. [...].“⁵²

Nun zu § 1 des Ministerialentwurfs. Dieser lautete:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Urheberrecht
Erster Abschnitt
Das Werk

§ 1

Geschützte Werke

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;

⁵¹ Im Weiteren als Ministerialentwurf bezeichnet.

⁵² Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. VII f.

[...].⁵³

Zur Begründung hieß es hierzu:

„B. Die einzelnen Vorschriften

Erster Teil

Urheberrecht

Erster Abschnitt

Das Werk

Zu § 1 (§ 1 RE)

Geschützte Werke

[...].

Die in den geltenden Gesetzen zum Teil bei den einzelnen Werkarten aufgeführten Beschränkungen werden nicht beibehalten, da eine unterschiedliche Behandlung der Werkarten nicht gerechtfertigt erscheint. So ist es für den Schutz von Vorträgen und Reden, die der Entwurf mit den Schriftwerken unter dem Oberbegriff „Sprachwerke“ zusammenfaßt, nicht mehr erforderlich, daß sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG). [...]. Eine wesentliche praktische Bedeutung haben diese Einschränkungen ohnehin nicht gehabt.

[...].⁵⁴

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist § 1 des Ministerialentwurfs von Relevanz. Daher soll diese Regelung hier ausgelegt werden. Allerdings entspricht das Auslegungsergebnis an dieser Stelle auch wieder dem Auslegungsergebnis zu § 2 RJM-Entwurf 1932. Daher wird auch hier lediglich auf die dortigen Ausführungen über das Auslegungsergebnis verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Gesetzesbegründung zu § 1 des Ministerialentwurfs ergibt, weshalb die Zweckbestimmung im Hinblick auf die Vorträge und Reden nicht beibehalten wurde. Zur Begründung wurde hierzu angegeben, dass es nicht gerechtfertigt erscheine, die Werkarten unterschiedlich zu behandeln.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist diese Regelung einer Analyse zu unterziehen. Zu dieser Analyse ist das Folgende darzustellen:

§ 2 UrhG in der Fassung des Gesetzentwurfes lautete:

„§ 2

⁵³ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 3.

⁵⁴ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28 f.

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
[...].⁵⁵

In der Gesetzesbegründung hierzu hieß es:

„Zu § 2 – Geschützte Werke

[...].

Die in den geltenden Gesetzen zum Teil bei den einzelnen Werkarten aufgeführten Beschränkungen werden nicht beibehalten, da eine unterschiedliche Behandlung der Werkarten nicht gerechtfertigt erscheint. So ist es nach *Absatz 1 Nr. 1* für den Schutz von Reden, die der Entwurf mit den Schriftwerken unter dem Oberbegriff „Sprachwerke“ zusammenfaßt, nicht mehr erforderlich, daß sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG). [...]. Eine wesentliche praktische Bedeutung haben diese Einschränkungen ohnehin nicht gehabt.

[...].⁵⁶

Nach der Zusammenstellung des Gesetzentwurfs mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses sollte § 2 unverändert bleiben.⁵⁷

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung des § 2 UrhG lautete:

„§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
[...].⁵⁸

Für die Auslegung des Beispiels "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ergibt sich aus den obigen Darstellungen, dass das Auslegungsergebnis im Wesentlichen dem Auslegungsergebnis zu §

⁵⁵ BT-Drs. IV-270, S. 5.

⁵⁶ BT-Drs. IV-270, S. 37 f.

⁵⁷ BT-Drs. IV/3401, S. 2.

⁵⁸ BGBl (1965) I, 1273.

1 des Ministerialentwurfs entspricht, sodass lediglich auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Abweichend von der Entwurfsbegründung zu § 1 des Ministerialentwurfs ist lediglich der Begriff der Vorträge in der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 1 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) nicht mehr enthalten.

D. Sammlung der historischen Analysen als Grundlage der Auslegung

Als Grundlage der obigen Auslegung diente der Verfasserin die Sammlung der historischen Analysen aus den vorherigen Aufsätzen aus dieser Aufsatzreihe. Diese Sammlung soll im Folgenden dargestellt werden:

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken sowie des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

Zum Begriff der Vorträge (bzw. Reden in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG)

Ob der Begriff der Vorträge des § 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken mit demjenigen der Reden in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG vergleichbar ist und ob und welche Unterschiede zwischen diesen beiden Begriffen bestehen, kann an dieser Stelle noch nicht abschließend geklärt werden. Aber um diese Frage klären zu können, muss zunächst der Begriff der Vorträge im Sinne des § 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken geklärt werden.

§ 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken war im I. Abschnitt dieses Gesetzes geregelt, der jedenfalls im Gesetzentwurf noch überschrieben war mit „Schriftwerke“. Nach Auffassung der Verfasserin nicht zu erklären ist, weshalb diese Überschrift in der Fassung des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes (1870, S. 339) plötzlich „Schriftstücke“ lautete (hierzu bereits unter: Der Urheberrechtsschutz ungedruckter Schriftwerke als Schriftwerke). Nach Auffassung der Verfasserin ist jedoch davon auszugehen, dass die Änderung der Überschrift des I. Abschnitts von „Schriftwerke“ in „Schriftstücke“ nicht dazu führen sollte, dass der Abschnitt I. dieses Gesetzes nicht – jedenfalls auch - den Urheberrechtsschutz an „Schriftwerken“ regeln wollte.

Und jedenfalls für die Regelungen des § 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken ist, nach Auffassung der Verfasserin, davon auszugehen, dass dieser sich auf Schriftwerke bezog. In allen in § 5 genannten Fällen handelt es sich, nach Auffassung der Verfasserin, um Schriftwerke (vgl. hierzu bereits die Ausführungen zu: Zum Schutz von Manuskripten als Schriftwerke).

Zu der historischen Analyse des § 5 Buchstabe b) ist das Folgende darzustellen:

§ 5 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs zu diesem Gesetz lautete:

„Als verbotener Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht;

c. [...].“⁵⁹

In den Motiven heißt es hierzu:

„Zu §. 5.

[...]

Ad b. Das Verbot des Abdrucks von mündlichen Vorträgen fällt nicht ohne Weiteres unter den Wortlaut der §§. 1. und 4., da Vorträge nicht zu den „Schriftwerken“ im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes gezählt werden können. Es kann dagegen keinem Zweifel unterliegen, daß auch Vorträge den Schutz gegen unbefugten Abdruck genießen müssen, und ist dies auch bereits nach den jetzt bestehenden Gesetzgebungen allgemein der Fall. Zu bemerken ist nur, daß nicht alle Vorträge schutzberechtigt sind, sondern nur diejenigen, welche der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung wegen gehalten sind. Es giebt eine Reihe sonstiger Vorträge, bei denen das obwaltende publizistische Interesse eine solche ungehinderte Verbreitung fordert, daß das Recht des Autors dagegen zurücktreten muß. Vergleich hierüber Motive zu §. 6. littr. h.“⁶⁰

Zu § 5 Buchstabe b) wurden Änderungsanträge gestellt.

Folgender Antrag wurde gestellt:

„Abänderungs-Anträge

[...]

„§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte selbständige Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

⁵⁹ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 4 (1870).

⁶⁰ Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 22-23 (1870).

[...].⁶¹

Ferner wurde folgender Antrag gestellt:

„Abänderungs-Anträge

zu den Abänderungs-Anträgen zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend das Urheberrecht [...] (Nr. 56. der Drucksachen).

[...]

III. zu §. 5. der Anträge:

[...]

2) den zweiten Satz unter Littr. a. zu streichen und an Stelle desselben an den Schluß des Paragraphen folgenden Satz zu stellen:

„3) in der Littr. b. das Wort „selbständige“ zu streichen.“⁶²

In der Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit Ausschluß der §§. 1., 3. und 8., mit den Beschlüssen der VI. Kommission heißt es zu § 5 Buchstabe b):

„Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;⁶³

In dem Bericht der VI. Kommission über den Gesetzentwurf hieß es hierzu:

„Im Uebrigen schloß sich die Kommission der knapperen Fassung an, welche in den Anträgen Stephani für den §. 5. vorgeschlagen ist. Nur konnte sie sich nicht dazu verstehen, den Abdruck von Predigten, von wissenschaftlichen u. s. w. Vorträgen in dem Umfang freizugeben, wie es jene Anträge wollen. Wenn nämlich nur die „selbständige“, d. h. die in besonderen Broschüren erfolgende Veröffentlichung solcher Vorträge untersagt sein soll, so würde z. B. eine Zeitschrift, wie die „Preußischen Jahrbücher“, befugt sein, die in der Berliner Singakademie gehaltenen, oft trefflichen wissenschaftlichen Vorlesungen ohne alle Rücksprache mit den Urhebern wörtlich in ihre Spalten aufzunehmen. Eine solche Freiheit verletzt das Interesse wie die Person des Vortragenden, der das Recht haben muß, seiner Vorlesung die ihm für den Druck geeignet scheinende Form zu geben, der also allein über den Abdruck muß entscheiden können. Ausführliche Referate in den Zeitungen bleiben selbstverständlich gestattet; auch bezieht sich die Beschränkung nicht auf die Reden in

⁶¹ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 56. der Drucksachen, S. 2.

⁶² Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 79. der Drucksachen.

⁶³ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 36.

politischen und ähnlichen Versammlungen (cf. §. 7.). Dem Inhalt des §. 5. entspricht §. 3. des Preußischen, Art. 1. der Bayerischen und §. 4. des Oesterreichischen Gesetzes.“⁶⁴

Der Beschluss folgte den Angaben des Berichtes nach also weitestgehend dem Abänderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen. Damit fiel vor allem der zweite Teil der Regelung des § 5 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs fort („gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht“). Im Ergebnis trug dieser Beschluss aber auch dem Abänderungsantrag auf Nr. 79. der Drucksachen Rechnung (und dort dem Antrag III. zu §. 5. der Anträge unter 3)), auch wenn unklar ist, ob diese Entscheidung auf dem Abänderungsantrag auf Nr. 79. der Drucksachen beruht. Die Streichung des Wortes „verbotener“ soll auch an dieser Stelle nicht erörtert werden, da diese Änderung, nach Auffassung der Verfasserin, auch hier keine weitere Relevanz besitzt.

Außerdem wurde folgender Abänderungsantrag im Gesetzgebungsverfahren gestellt:

„Abänderungs-Anträge
zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht [...] (Nr. 138. der Drucksachen).

[...]

2) in §. 5. die Absätze unter a. und b. zu streichen;

[...]

4) in §. 7. als ersten Absatz (a.) einzuschalten:

a) der Abdruck einzelner Vorträge, welche zum Zweck der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehalten sind.

[...].“⁶⁵

Ferner wurde folgender Antrag gestellt:

„Antrag
zum Bericht der IV. Kommission. Nr. 138. der Drucksachen.

[...]

In §. 5. b. vor Abdruck einzuschalten: „selbständige“;⁶⁶

In der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung (§. 17. der Geschäfts-Ordnung) hieß es zu § 5 Buchstabe b):

„[...]

§. 5.

⁶⁴ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 4.

⁶⁵ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 140. der Drucksachen.

⁶⁶ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 145. der Drucksachen.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;⁶⁷

Der Gesetzeswortlaut des § 5 Buchstabe b) lautete schließlich:

„§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

[...]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;⁶⁸

Der Gesetzeswortlaut entspricht der Fassung der Kommissionsbeschlüsse auf Nr. 138. der Drucksachen und der Zusammenstellung auf Nr. 162. der Drucksachen. Dem Abänderungsantrag auf Nr. 140. der Drucksachen, der die Streichung unter anderem des § 5 Buchstabe b) und eine Regelung zu Vorträgen, die zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehalten sind in § 7 der Zusammenstellung auf Nr. 138. der Drucksachen zum Gegenstand hatte, wurde nicht entsprochen. Auch dem Antrag auf Nr. 145. der Drucksachen mit dem die Einschaltung des Begriffs „selbständig“ beantragt wurde, wurde nicht entsprochen.

Im Einzelnen:

a. Der Gesetzentwurf zu § 5 Buchstabe b) (Nr. 7. der Drucksachen) enthielt im Vergleich zu der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der VI. Kommission (Nr. 138. der Drucksachen) in der Überschrift noch den Begriff „verbotener“ vor „Nachdruck (§. 4.)“. Die Streichung dieses Begriffes aus der Überschrift des § 5 entspricht dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen. Es kann jedoch anhand der hier berücksichtigten Drucksachen nicht beurteilt werden, ob die Streichung dieses Begriffes auch auf diesem Änderungsantrag beruht. Es bedarf aber auch der Klärung dieser Frage nicht. Denn für die hier zu erörternde Frage, ob und welche Vorträge im Sinne dieses Gesetzes als Schriftwerke zu beurteilen waren, ist die Streichung des Begriffes „verbotener“ aus der Überschrift zu § 5, nach Auffassung der Verfasserin, ohne Relevanz. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren bleibt es bei der Streichung dieses Begriffes. Auch die im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1870, S. 339) verkündete Fassung enthält den Begriff „verbotener“ nicht in der Überschrift zu § 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.

⁶⁷ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 162. der Drucksachen, S. 2.

⁶⁸ Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870, 339.

b. Der Gesetzentwurf zu § 5 Buchstabe b) (Nr. 7. der Drucksachen) enthielt im Vergleich zu der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der VI. Kommission (Nr. 138. der Drucksachen) außerdem am Ende des Buchstaben b) hinter den Worten „gehalten sind,“ die Worte „gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Urhebers herausgegeben werden oder nicht;“. Diese Worte wurden gestrichen. Die Streichung dieser Worte entspricht dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen. Dem Bericht der VI. Kommission lässt sich lediglich entnehmen, dass sich die Kommission im Übrigen der knapperen Fassung der Anträge auf Nr. 56. der Drucksachen anschloss.⁶⁹ Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieben diese Worte gestrichen. Und auch die im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1870, S. 339) enthaltene Fassung des § 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken enthält diese Worte nicht.

c. Mit dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen wurde eine Fassung des § 5 Buchstabe b) beantragt, die vor dem Begriff „Abdruck“ den Begriff „selbständige“ enthielt. Zu diesem Änderungsantrag (Nr. 56. der Drucksachen) wurde auf Nr. 79. der Drucksachen beantragt, „das Wort „selbständige“ zu streichen“. Die Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der VI. Kommission (Nr. 138. der Drucksachen) enthielt den Begriff „selbständige“ vor dem Begriff „Abdruck“ in § 5 Buchstabe b) nicht. Aus dem Bericht der VI. Kommission geht hervor, dass sie dem Antrag auf Nr. 56. der Drucksachen insoweit deshalb nicht gefolgt sei, weil sie die Vorträge nicht in dem Umfang freigeben wollte, wie es in Folge der Einfügung des Begriffes „selbständige“ vor dem Begriff „Abdruck“ in § 5 Buchstabe b) geschehen wäre. In diesem Fall wäre nämlich nur die in besonderen Broschüren erfolgende Veröffentlichung der Vorträge untersagt worden. Hierin sah die Kommission jedoch eine Verletzung des Interesses und der Person des Vortragenden. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass der Vortragende das Recht haben müsse, „seiner Vorlesung die ihm für den Druck geeignet scheinende Form zu geben“. Der Vortragende müsse also „allein über den Abdruck [...] entscheiden können“. Ausführliche Referate in Zeitungen sollten hingegen gestattet bleiben.⁷⁰ Mit einem Antrag „zum Bericht der IV. Kommission“ Nr. 138. der Drucksachen (Nr. 145. der Drucksachen) wurde beantragt, in „§. 5. b. vor Abdruck einzuschalten: „selbständige“.“ Aus der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Beratung (Nr. 162. der Drucksachen) geht hervor, dass dieser Antrag keine Berücksichtigung gefunden zu haben scheint. Die Fassung dieser Zusammenstellung enthält den Begriff „selbständige“ vor dem Begriff „Abdruck“ jedenfalls nicht. Und auch in § 5 Buchstabe b) in der im Bundes-Gesetzblatt verkündeten Fassung (1870, S. 339) ist dieser Begriff nicht vor dem Begriff „Abdruck“ eingefügt worden.

d. Ferner wurde auf Nummer 79. der Drucksachen zu Nr. 56. der Drucksachen die Änderung beantragt, den zweiten Satz unter Buchstabe a) zu streichen und an Stelle desselben an den Schluss des Paragraphen einen anderen Satz zu stellen, der unter anderem auch die Fälle des § 5 Buchstaben b) in das Genehmigungserfordernis mit einbezogen hätte. Dieser

⁶⁹ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 4.

⁷⁰ Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 4.

Änderungsantrag findet im Bericht der VI. Kommission (Nr. 138. der Drucksachen) keine Erwähnung. Die beantragte Änderung erfolgte im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht.

e. Die Fassung des § 5 Buchstabe b) der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der VI. Kommission (Nr. 138. der Drucksachen) entspricht bis auf die bereits erörterte Nichteinfügung des Begriffes „selbständige“ vor dem Begriff „Abdruck“ dem Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen.⁷¹

f. Zu Nr. 138. der Drucksachen wurde auf Nr. 140. der Drucksachen der Änderungsantrag gestellt, „in §. 5. die Absätze unter a. und b. zu streichen“. Diesem Änderungsantrag wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht gefolgt.

g. Außerdem wurde, wie bereits erwähnt, zu Nr. 138. der Drucksachen der Antrag gestellt, in „§. 5. b. vor Abdruck einzuschalten: „selbständige“ (Nr. 145. der Drucksachen). Dieser Antrag hatte ebenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren keinen Erfolg.

h. Die Fassung des § 5 Buchstabe b) der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Beratung (Nr. 162. der Drucksachen) entspricht der Fassung der Zusammenstellung auf Nr. 138. der Drucksachen.

i. § 5 Buchstabe b) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken in der im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1870, S. 339) verkündeten Fassung entspricht der Fassung der Zusammenstellung auf Nr. 162. der Drucksachen.

Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493 und Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden

Mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbare Regelungen der Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493 und Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden

Eine weitere Regelung, die mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbar wäre, findet sich in Art. 4 der Übereinkunft.

Artikel 4 der Übereinkunft lautete in der Fassung der Reichstagsdrucksache No. 100:

⁷¹ Vgl. hierzu: Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 4.

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.“⁷²

Die im Reichs-Gesetzblatt verkündete Fassung des Artikels 4 lautete:

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.“⁷³

Es erfolgten keine Änderungen im Laufe der Verhandlungen. Umfasst sollte sein von dem Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“:

1. Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke;
2. dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text;
3. Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei;
4. Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten;
5. geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art;
6. überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Mit § 2 UrhG vergleichbare Regelungen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227

In der Gesetzesbegründung hieß es zu dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst:

⁷² Reichstag. 7. Legislatur-Periode. I. Session 1887, Reichstags-Drs. 100, S. 4.

⁷³ Reichs-Gesetzblatt 1887, S. 493.

„Der vorliegende Gesetzentwurf soll an die Stelle des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten, durch welches das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken für das Reichsgebiet geregelt ist. Dieses Gesetz hat sich bewährt und wird daher in seinen Grundlagen auch fernerhin beizubehalten sein. Dagegen ist das Bedürfniß einer Neugestaltung des Urheberrechts hinsichtlich einer größeren Zahl einzelner Fragen hervorgetreten. Gegenüber dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung erscheinen manche Vorschriften des Gesetzes veraltet. Sodann hat das internationale Urheberrecht eine Entwicklung erfahren, der die innere Gesetzgebung nicht mehr überall entspricht. Hier kommt vor Allem die am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossene Uebereinkunft in Betracht, die durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 ergänzt und erweitert worden ist (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493; 1897 S. 759). Die Berner Uebereinkunft ist für die Fortbildung des inneren Rechtes schon insofern von Bedeutung, als durch den auf solche Weise bewirkten Zusammenschluß einer Reihe von Kulturstaaten unzweideutig das Bedürfniß bestätigt wird, die rechtliche Ordnung für den stetig anwachsenden Austausch der literarischen und künstlerischen Erzeugnisse nach übereinstimmenden Gesichtspunkten zu treffen. Die einzelnen Verbandsländer können ebendeshalb den Gang der den Urheberschutz betreffenden Gesetzgebung in den anderen Verbandsländern nicht unberücksichtigt lassen. Uebrigens hat sich, zum Theil unter dem Einflusse der Gesetzgebung des Auslandes, auch in Deutschland selbst während der letzten Jahrzehnte ein Wechsel der Anschauungen in wichtigen Punkten vollzogen. Den hierdurch hervorgerufenen, namentlich auf eine Verstärkung des Urheberschutzes gerichteten Bestrebungen läßt sich, wenngleich sie im Einzelnen mehrfach zu weit gehen, grundsätzlich die Berechtigung nicht absprechen. Einen besonderen Anlaß, der anderweitigen Regelung des Urheberrechts näher zu treten, bietet endlich der Umstand, daß das rechtliche Verständniß der Urheber zu den Verlegern im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch der reichsgesetzlichen Regelung bedarf. Während das Urheberrecht die Befugnisse bestimmt, die den Urhebern kraft Gesetzes gegenüber Jedem zustehen, dessen Verhalten ihrem Rechte widerstreitet, handelt es sich bei dem Verlagsrecht um Beziehungen, die für die Beteiligten durch Vertrag entstehen. Es ist deshalb auch nicht angängig, beide Gegenstände in einem Gesetze zu vereinigen. Wohl aber bilden die Rechte des Urhebers die nothwendige Grundlage für sein Verhältniß zu dem Verleger.

Die in Betracht kommenden Abänderungen des geltenden Rechtes sind in eingehenden Berathungen erörtert worden, an denen Schriftsteller aus den Gebieten der schönen Literatur und der Wissenschaft, Vertreter der Tagespresse, Buch- und Zeitungsverleger sowie Komponisten, Musikverleger und Konzertunternehmer Theil genommen haben. Der demnächst aufgestellte Entwurf ist, um auch die öffentliche Kritik für die Lösung der Aufgabe zu verwerthen, durch den Druck bekannt gemacht worden.

Entsprechend den zuvor angedeuteten Erwägungen werden in dem Entwurfe diejenigen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausgeschieden, welche durch die einheitliche Regelung des Strafrechts, des Verfahrens in Civil- und in Strafsachen sowie des allgemeinen bürgerlichen Rechtes entbehrlich geworden sind. So sind besondere Vorschriften gegen denjenigen, welcher einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, nicht mehr erforderlich. Inwieweit ein Anspruch auf Herausgabe der durch Nachdruck oder Aufführung erzielten Bereicherung begründet ist, wenn den Thäter kein Verschulden trifft, bestimmt sich künftig nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Die im §. 19, im §. 22 Abs. 2 Satz 1, im §. 23, im §. 26 Abs. 1, in den §§. 29, 30, 35, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 enthaltenen Rechtssätze sind nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung selbstverständlich.

An die Stelle der durch §. 55 Abs. 2, 3 jenes Gesetzes vorgesehenen Berechnung des Schadens im Falle einer widerrechtlichen Aufführung tritt die freie Beweiswürdigung.

Unter den Aenderungen, zu denen die innerhalb des Berner Verbandes geltenden Grundsätze des internationalen Urheberschutzes den Anstoß geben, ist vor Allem hervorzuheben, daß das ausschließliche Uebersetzungsrecht eine wesentliche Verstärkung erfährt (§. 12 Nr. 1 des Entwurfs). Auch für den Schutz der Tagespresse (§. 18) kommen die Vorschriften der Berner Uebereinkunft in Betracht. Ebenso verhält es sich mit der Berechnung der Schutzfrist bei Werken, die in Abtheilungen veröffentlicht werden (§. 34), sowie mit dem Schutze von Ausländern, die ihre Werke in Deutschland erscheinen lassen (§. 55).

Der Entwurf hält an der Auffassung fest, daß das Urheberrecht zum Schutze der literarischen oder künstlerischen Thätigkeit bestimmt ist. Demgemäß wird das Recht dem Verfasser des Werkes beigelegt, auch wenn er nur auf Bestellung des Verlegers und gemäß einem von diesem aufgestellten Arbeitsplane thätig geworden ist. Inwieweit unter diesen und ähnlichen Umständen dem Verleger eine freiere Verfügung über das Werk eingeräumt werden kann als im Falle eines gewöhnlichen Verlagsvertrags, läßt sich nur im Zusammenhange mit dem Verlagsrechte prüfen.

Der Entwurf schließt sich dem geltenden Rechte auch insofern an, als er die den Inhalt des Urheberrechts bildenden Befugnisse einzeln aufführt. Mehrfach ist angeregt worden, den Begriff des Urheberrechts durch eine allgemeine Bestimmung zum Ausdrucke zu bringen, etwa in der Weise, daß dem Urheber die ausschließliche Befugniß zur wirtschaftlichen Nutzung oder zur Wiedergabe des Werkes gewährt werde. Ein praktisches Bedürfniß, in dieser Hinsicht den bisherigen Standpunkt aufzugeben, liegt jedoch nicht vor, auch wäre die richtige Abgrenzung der Ausnahmen, die bei einer solchen Aenderung erforderlich wären, um die freie Benutzung des Werkes zu sichern, mit Schwierigkeiten verbunden. Uebrigens wird der gesetzliche Schutz seinem Inhalte nach durch den Entwurf vielfach erweitert. Das persönliche Interesse des Verfassers an seinem Erzeugnisse findet insofern Berücksichtigung, als ohne seine Zustimmung das Werk weder veröffentlicht (§. 11 Abs. 1 Satz 2) noch auch im Falle einer Uebertragung des Urheberrechts abgeändert werden darf (§. 9). Die Vervielfältigung des Werkes wird, auch soweit sie nicht auf mechanischem Wege erfolgt, dem Urheber vorbehalten (§. 15). Unabhängig von dem Vervielfältigungsrechte wird dem Urheber die ausschließliche Befugniß zur Verbreitung beigelegt (§§. 11, 37, §. 39 Nr. 1, §. 42), so daß eine Verbreitung, in die er nicht eingewilligt hat, auch dann unstatthaft ist, wenn die Exemplare an sich rechtmäßig hergestellt sind. Der Urheber erhält ferner die ausschließliche Befugniß, ein noch nicht erschienenes Schriftwerk öffentlich vorzutragen (§. 11 Abs. 3). Auch hinsichtlich der mittelbaren Ausnutzung seiner Erzeugnisse wird der Urheber im Vergleiche mit dem geltenden Rechte günstiger gestellt. Namentlich ist durch den Entwurf ein stärkerer Schutz gegen Dramatisierung, gegen die Aneignung fremder Melodien und gegen sonstige sogenannte Utilisationen (§. 12, §. 13 Abs. 2) gewährt sowie der Aufnahme fremder Schriften in selbständige Werke oder in Sammlungen eine engere Grenze gezogen (§. 19). Bei der Tagespresse wird, insbesondere durch die Verpflichtung zur Quellenangabe, der mißbräuchliche Abdruck erschwert (§. 18). Die ausschließliche Befugniß zur Aufführung wird den Komponisten gesichert, auch wenn sie sich das Recht nicht besonders vorbehalten haben (§. 11 Abs. 2).

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes weicht der Entwurf in einer Richtung von dem bestehenden Rechte ab. Die einzelnen Gattungen der geschützten Werke sind bisher gesondert behandelt. Eine solche Eintheilung hat Wiederholungen und zahlreiche Hinweise auf vorhergehende Vorschriften zur Folge. Die Uebersichtlichkeit wird erleichtert, wenn die

Rechtssätze in Betreff sämtlicher Werke vereinigt werden. Dementsprechend verfährt der Entwurf; er regelt insbesondere auch die Befugniß zur öffentlichen Aufführung nicht mehr für sich, sondern behandelt sie in Verbindung mit den sonstigen Befugnissen des Urhebers als Ausfluß eines und desselben Rechtes.

Was den Sprachgebrauch des Entwurfs anlangt, so ist von besonderer Wichtigkeit die Unterscheidung zwischen dem Erscheinen eines Werkes und zwischen dessen Veröffentlichung. Unter dem Erscheinen des Werkes versteht der Entwurf stets nur die Herausgabe im Verlagshandel, also das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen. Sollen dagegen alle Handlungen, durch die das Werk an die Öffentlichkeit gebracht wird, also außer der Herausgabe namentlich auch die Aufführung oder der Vortrag, zusammengefaßt werden, so ist der Ausdruck „Veröffentlichung“ gebraucht. Unter der Bezeichnung „Werk“ begreift der Entwurf, soweit nicht die Bedeutung der einzelnen Vorschriften eine Einschränkung ergibt, alle im §. 1 aufgeführten Gegenstände des Urheberrechts. Wo der Entwurf vom Urheber spricht, hat er nicht nur denjenigen, in dessen Person das Urheberrecht entstanden ist, sondern, falls nicht etwa aus dem Zusammenhang ein Anderes hervorgeht, auch den Erben, nicht aber einen sonstigen Rechtsnachfolger im Auge. Im Gegensatz hierzu ist, wenn der Entwurf den „Berechtigten“ erwähnt, damit Jeder gemeint, der im gegebenen Falle zur Ausübung des Urheberrechts befugt ist, folglich unter Umständen auch der Verleger.⁷⁴

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG vergleichbare Regelungen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG ist § 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vergleichbar.

In dem Gesetzentwurf zu dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete §. 1 Nr. 1:

„§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;

[...].⁷⁵

In der Gesetzesbegründung hieß es zu §. 1:

„§. 1.

Der Entwurf stimmt, was den Kreis der geschützten Werke betrifft, mit dem bestehenden Gesetz überein. Durch die Aufzählung der verschiedenen hierher gehörenden Gattungen wird für die Gesetzesanwendung eine sichere Grundlage geschaffen, da die bisherige Rechtsprechung den Begriff dieser Gattungen, und insbesondere den der Schriftwerke, in ausreichendem Maße abgegrenzt hat. Dem von einzelnen Seiten gemachten Vorschlage, jene Aufzählung durch die allgemeine Bezeichnung „Geisteswerke“ zu ersetzen, hat sich der

⁷⁴ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 11 ff.

⁷⁵ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 1.

Entwurf nicht angeschlossen; die Unbestimmtheit einer solchen Bezeichnung würde zu zahlreichen Zweifeln und Schwierigkeiten Anlass geben. Daß der Schutz, soweit es sich um inländische Urheber handelt, auch die nicht erschienenen Werke umfaßt (Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 5 unter a), wird im §. 54 klargestellt.

Die Nr. 1 führt neben den Schriftwerken die im Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 5 unter b. bezeichneten Arten von Vorträgen auf, hebt aber daneben noch die Reden hervor, die das geltende Recht unter den Vorträgen mitbegreift. Es handelt sich hierbei insbesondere auch um Reden, die bei gerichtlichen Verhandlungen oder in polizeilichen Versammlungen gehalten werden. Zwar besteht das Endziel des Redners in solchen Fällen darin, auf eine Entscheidung oder Abstimmung einzuwirken. Im Allgemeinen sucht er aber zur Erreichung dieses Endziels zunächst durch Gründe die Zuhörer zu überzeugen. Soweit dies zutrifft, dient also die Rede dem Zwecke der Belehrung. Demgemäß geht auch der §. 17 Nr. 2 des Entwurfs von der Auffassung aus, daß solche Reden Gegenstand eines Urheberrechts nach §. 1 Nr. 1 sein können. Da es indessen mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch zweifelhaft erscheinen könnte, ob unter den Vorträgen auch Reden der bezeichneten Art zu verstehen seien, so empfiehlt es sich, schon im §. 1 die Reden besonders zu erwähnen.⁷⁶

In der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der XI. Kommission hieß es, dass §. 1. unverändert bleiben solle.⁷⁷

In dem Bericht der XI. Kommission hieß es zu §. 1.:

„§. 1.

Personen, denen der Schutz des Gesetzes zu Theil werden soll.

Zu diesem Paragraphen lagen zwei Anträge vor.

1. Der eine von ihnen ging dahin, nach Ziffer 2 einzuschalten:

3. „Die Urheber von Bühnenwerken.“

Zu seiner Begründung wurde Folgendes angeführt.

Nach der jetzigen Fassung der Bestimmung würden Bühnenwerke nur dann geschützt, wenn sie „Schriftwerke“ seien. Dies genüge jedoch nicht. Denn dann blieben ungeschützt mimische Darstellungen, choreographische Werke, bei denen der Vorgang meistens nicht schriftlich niedergelegt sei. Auch solche Werke seien des Schutzes bedürftig. Auch bei dem Mimodrama kämen künstlerische Interessen in Frage, würde viel Fleiß aufgewandt. Diese Darstellungsart entwickle sich gerade jetzt immer mehr zu künstlerischer Gestaltung.

Es sei deshalb nicht richtig, durch eine zu enge Fassung der Bestimmung diese Gattung von Bühnenwerken zu beeinträchtigen und sie der Wiedergabe durch Phonograph oder Kinematograph schutzlos preiszugeben. Auch in dem österreichischem Gesetze vom 26. Dezember 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (§. 4,2) würden unter den zu schützenden Werken die choreographischen Werke ausdrücklich genannt.

Von einem Vertreter der Regierung wurde der Antrag bekämpft. Er wies darauf hin, daß im Sinne des Entwurfs zu den Schriftwerken, die nach §. 11 Abs. 2 Schutz gegen öffentliche Aufführung genießen, nicht nur Werke gehören, bei denen, wie bei Schauspielen oder Texten zu Opern, die Aeußerungen der handelnden Personen in schriftlicher Abfassung

⁷⁶ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 13 ff.

⁷⁷ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 214, S. 90.

vorliegen. Vielmehr genüge es, daß die Entwicklung der Handlung, der Gedankengang u. s. w. überhaupt schriftlich festgelegt sei, während für die Aufführung durch die Darsteller ein weiterer Spielraum bleibe. Demnach können Ballets, Pantomimen und sonstige Bühnenwerke Gegenstand des Schutzes sein, sofern nur der Hergang schriftlich vorgezeichnet sei. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, werde es sich um Leistungen handeln, für die ein Schutz weder berechtigt sei, noch praktisch in Betracht komme.

Auch aus der Mitte der Kommission wurde der Antrag überhaupt oder in der gewählten Fassung als zu weitgehend bezeichnet. Er würde auch dazu führen müssen, dem Gesetz eine umfassendere Bezeichnung zu geben.

Der Antrag wurde darauf zurückgezogen.

2. Ein anderer Antrag erstrebt, der sogenannten editio princeps einen wenn schon zeitlich und materiell beschränkten Schutz zu gewähren.

Im Anschluß an den Wortlaut des Artikel 11 des bayerischen Gesetzes vom 25. Juni 1865 ging er zunächst dahin, unter 4 eine Bestimmung anzuschließen des Inhalts:

die Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben sind, und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, soweit er durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist.

Mit Rücksicht auf die Struktur des Entwurfs änderte aber der Antragsteller seinen Antrag dahin ab:

1. dem gewünschten Zusatz zu §. 1 die Fassung zu geben:

die Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber gestorben ist und die auf Grund dieses Gesetzes an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind,

und

2. die Einschränkung des Schutzes als Zusatz zu §. 19 unter 4 dahin auszusprechen:

wenn von den in §.1 unter 4 bezeichneten Schriften ein solcher Gebrauch gemacht wird, der durch das Bedürfniß oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist.

Zur Begründung dieses Antrags wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt.

Die erste Herausgabe alter, noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften erfordere häufig große geistige Arbeit, Sorgfalt, Genauigkeit und Gelehrsamkeit. Ueberdies seien solche ersten Veröffentlichungen wegen der dazu verwendeten werthvollen Typen sehr kostspielig. Nicht stichhaltig sei der Einwand, daß der gewünschte Schutz dem Interesse der Wissenschaft an uneingeschränkter Verwerthung solcher ersten Herausgaben widerstreite. Der erbetene Schutz schließe nicht aus die Benutzung derselben Quelle, er richte sich nur gegen den Nachdruck der ersten gedruckten Ausgabe. Die Gelehrten würden deshalb keineswegs gehindert, etwa bessere Ausgaben zu veranstalten. Auch solle durch den vorgeschlagenen Zusatz zu §. 19 eine möglichst weitgehende Benutzung der Ausgabe freigegeben werden. Ein in Aussicht genommener Zusatz zu §. 29 solle auch die Schutzfrist auf zehn Jahre beschränken. Dem Interesse der Wissenschaft widerstreite vielmehr die Schutzlosigkeit. Denn sie würde nicht gerade dazu ermuntern, Arbeit und Kosten für solche Herausgaben aufzuwenden, wenn Andere ungestraft die Früchte davon ziehen könnten.

Endlich sei auch der Einwand, der Schutz solcher Ausgaben gehöre nicht in das Urheberrecht, im Grunde nicht zutreffend. Das Gesetz wolle deshalb dem Urheber Schutz gewähren, damit er den Lohn für seine geistige Arbeit ungeschmälert erhalte. Auch bei dieser Herausgabe werde geistige Arbeit geleistet, sie verdiene den gleichen Schutz. In dem österreichischen Urheberrechtsgesetz würden diese editiones principes nicht geschützt. In dem Mangel dieses Schutzes sehe aber der früher in Oesterreich thätige Gelehrte Ludwig Mitteis („Zur Kenntniß des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz“, Stuttgart 1898 S. 39 Anm. 1) einen Mangel. Geschützt aber würde nach dem österreichischen Gesetz die Herausgabe von Briefen „Briefsammlungen“. (§. 4,₁).

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von einem Vertreter der Regierung geltend gemacht, daß für den erbetenen Schutz kein Bedürfniß bestehe und zwar dann um so weniger, wenn, wie der Antragsteller wolle, die weitere Benutzung derselben Quelle erlaubt bleiben soll.

Würde aber diese nicht freigegeben, dann werde durch den Schutz der editio princeps der Wissenschaft eine Beschränkung auferlegt, die nicht wünschenswerth sei. Ueberdies sei es bedenklich, den Zufall darüber entscheiden zu lassen, wem der Schutz zu Theil werden soll. Denn häufig verdanke der Gelehrte nur dem Zufall, daß gerade er und nicht ein Anderer die alte Handschrift gefunden habe. Dieser Schutz lasse sich auch nicht recht in das Urheberrecht einreihen, da die erste Herausgabe nicht eigentlich als geistige Arbeit angesehen werden könne.

Auch verschiedene Mitglieder der Kommission sprachen sich gegen den Antrag aus. Er wurde darauf für die erste Lesung zurückgezogen. Er wurde in der zweiten Lesung nicht von Neuem gestellt.

Bei der Abstimmung wurde §. 1 in der Fassung des Entwurfs angenommen.“⁷⁸

Der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 und 214 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Beratung lässt sich Folgendes entnehmen:

„§§. 1 bis 23

unverändert nach den Beschlüssen der XI. Kommission in Nr. 214 der Drucksachen.“⁷⁹

Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Lesung lautete §. 1. Nr. 1:

„Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
[...].“⁸⁰

Der im Reichs-Gesetzblatt verkündete Wortlaut des §. 1. Nr. 1 lautete:

„Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;

⁷⁸ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 214, S. 2 ff.

⁷⁹ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 259, S. 1.

⁸⁰ Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 300, S. 1.

[...].⁸¹

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte keine Änderung.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sollte das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken ersetzen. Die Grundlagen des letztgenannten Gesetzes sollten jedoch beibehalten werden. Der Begriff Werk sollte alle im § 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst genannten Gegenstände des Urheberrechts umfassen. Dies sollte gelten, soweit die Bedeutung der einzelnen Vorschriften nicht eine Einschränkung ergebe. Der Kreis der geschützten Werke nach § 1 entsprach dem Kreis der geschützten Werke nach dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken und umfasste:

1. Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, die dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. Werke der Tonkunst;
3. solche Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen sollten auch plastische Darstellungen gehören.

Die Abgrenzung der oben aufgeführten Gattungen sollte bereits durch die bis dahin ergangene Rechtsprechung erfolgt sein.

Es wurde vorgeschlagen statt der obigen Aufzählung die allgemeine Bezeichnung „Geisteswerk“ zu verwenden. Denn dieser Begriff sei so unbestimmt, dass er zu zahlreichen Zweifeln und Schwierigkeiten Anlass gebe.

Zu der ersten Gattung, die Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden, die dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen, umfasse, ist darzustellen, dass außer den Schriftwerken auch die im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken in § 5 Buchstabe b bezeichneten Arten von Vorträgen aufgeführt waren. Außerdem wurden die Reden hervorgehoben, die in dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken noch unter den Begriff der Vorträge gefasst wurden. Insbesondere sollte es sich hierbei um diejenigen Reden handeln, die bei gerichtlichen Verhandlungen oder in polizeilichen Versammlungen gehalten werden. Das Endziel des Redners bestünde in diesen Fällen zwar darin, auf eine Abstimmung oder Entscheidung einzuwirken. Aber zur Erreichung dieses Endziels versuche er im Allgemeinen zunächst die Zuhörer durch Gründe zu überzeugen. Die Reden dienten dem Zwecke der Belehrung, soweit dies zutrefte. Die Reden wurden in §. 1. besonders erwähnt, da es mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch zweifelhaft erschien, ob unter dem Begriff der Vorträge auch derlei Reden zu verstehen seien.

⁸¹ RGBI 1901, S. 227.

Aus dem Bericht der Kommission ergibt sich ferner, dass beantragt wurde, Bühnenwerke als eigene Werksgattung zu schützen. Zur Begründung wurde angeführt, dass Bühnenwerke nach der jetzigen Fassung des §. 1. lediglich dann geschützt werden würden, wenn sie Schriftwerke seien. Dies sollte jedoch deshalb nicht genügen, da mimische Darstellungen, choreographische Werke, bei denen der Vorgang in den meisten Fällen nicht schriftlich niedergelegt sei, ungeschützt blieben. Aber auch solche Werken bedürften des Schutzes.

Künstlerische Interessen kämen auch bei Mimodramen in Frage. Auch bei diesen würde viel Fleiß aufgewandt. Mimiodramen würden sich gerade jetzt immer stärker zu künstlerischer Gestaltung entwickeln. Durch eine zu enge Fassung des §. 1. würde diese Gattung von Bühnenwerken der Wiedergabe durch Phonograph oder Kinematograph schutzlos preisgegeben werden.

Diesem Antrag wurde entgegengetreten. Dies wurde damit begründet, dass zu den Schriftwerken nicht nur diejenigen Werke gehörten, bei denen die Äußerungen der handelnden Personen schriftlich abgefasst seien, wie es bei Schauspielen oder den Texten zu Opern der Fall sei. Es genüge vielmehr, dass die Entwicklung der Handlung, der Gedankengang etc. überhaupt schriftlich fixiert sei. Für die Aufführung durch die Darsteller könne ein weiterer Spielraum verbleiben. Sofern der Hergang schriftlich vorgezeichnet sei, könnten Ballets, Pantomimen und sonstige Bühnenwerke zu den Gegenständen des Urheberrechtsschutzes gezählt werden. Für Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, sollte der Urheberrechtsschutz nicht berechtigt sein. Auch sollte für derlei Leistungen der Urheberrechtsschutz auch praktisch nicht in Betracht kommen.

Aus der Mitte der Kommission wurde diesem Antrag entgegnet, dass dieser - jedenfalls in der gewählten Fassung - zu weitgehend sei. Außerdem müsse der Antrag auch dazu führen, dem Gesetz eine umfassendere Bezeichnung zu geben.

Aus dem Bericht der Kommission ergibt sich ferner, dass mittelst eines weiteren Antrages der sogenannte Schutz der ersten Ausgabe („editio princeps“) verfolgt wurde. Dieser Schutz wurde zeitlich und materiell beschränkt begehrt. Nach diesem Antrag sollte dem § 1 folgender Zusatz hinzugefügt werden:

„die Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber gestorben ist und die auf Grund dieses Gesetzes an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind,

[...].

wenn von den in §.1 unter 4 bezeichneten Schriften ein solcher Gebrauch gemacht wird, der durch das Bedürfnis oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist.“

Dieses Begehren wurde damit begründet, dass die erste Herausgabe alter, noch nicht gedruckter Handschrift, Inschrift oft große geistige Arbeit, Genauigkeit, Gelehrsamkeit und Sorgfalt erfordere. Außerdem seien derlei erste Herausgaben sehr kostspielig wegen der hierzu verwendeten Typen, die wertvoll seien. Der Urheberrechtsschutz erster Herausgaben würde auch nicht dem Interesse der Wissenschaft an ihrer uneingeschränkten Verwertung entgegenstehen. Denn die Benutzung der ersten Quelle wäre nicht ausgeschlossen. Urheberrechtsschutz würde nur gegen den Nachdruck der ersten gedruckten Ausgabe

begehrt werden. Daher sei die Wissenschaft auch nicht an der Veranstaltung besserer erster Ausgaben gehindert. Die Wissenschaft habe ein eigenes Interesse an dem Urheberrechtsschutz erster Ausgaben. Denn die Investitionen, die sie auf diese aufwende, würden sich nur lohnen, wenn die erste Ausgabe urheberrechtlich geschützt sei.

Auch handele es sich bei dem zu gewährenden Schutz um Urheberrechtsschutz. Denn der Urheberrechtsschutz ziele darauf ab, dem Urheber den Lohn für seine geistige Arbeit ungeschmälert zukommen zu lassen. Bei der ersten Herausgabe werde geistige Arbeit geleistet. Daher verdiene sie den gleichen Schutz.

Diesem Antrag wurde von Seiten der Regierung entgegengetreten. Dies wurde damit begründet, dass für den erbetenen Schutz kein Bedürfnis bestünde. Umso weniger bestünde dieses Bedürfnis, für den Fall, dass die weitere Benutzung der Quelle erlaubt bleiben sollte. Ohne eine solche Freigabe, würde der Wissenschaft jedoch eine nicht wünschenswerte Beschränkung auferlegt werden. Außerdem sollte es bedenklich sein, dem Zufall die Entscheidung darüber zu überlassen, wem der Urheberrechtsschutz der ersten Herausgabe zuteilwerden sollte. Denn die Frage, wer die erste Handschrift finde, beruhe oft auf Zufall. Ferner könne die erste Herausgabe nicht wirklich als geistige Arbeit angesehen werden. Daher könne ihr Schutz nicht recht in das Urheberrecht eingereiht werden.

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Einleitung

In der Einleitung zur Revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 heißt es:

„[...] Gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise das Recht der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Übereinkunft zu dem Zwecke beschlossen, die Übereinkunft von Bern vom 9. September 1886 nebst zugehörigem Zusatzartikel und Schlußprotokoll, sowie die Zusatzakte und die erläuternde Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 zu revidieren.“⁸²

In den Gesetzesmaterialien wird einleitend ausgeführt:

„Artikel 17 der Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493 ff.) bestimmt, daß diese Übereinkunft zwecks Einführung von Verbesserungen zur Vervollkommnung des Systems des Verbandes periodischen Revisionen unterzogen werden soll, die auf Konferenzen in den einzelnen Verbandsländern zu erfolgen haben.

Die erste dieser Konferenzen hat im Jahre 1896 in Paris stattgefunden. Da damals über einige von der Mehrzahl der Verbandsländer gebilligte Vorschläge die erforderliche Einstimmigkeit nicht zu erzielen war, beschränkte man sich darauf, in zwei besonderen Abkommen, der Pariser Zusatzakte und der Deklaration vom 4. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 759, 769), Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Übereinkunft

⁸² RGBI 1910, S. 965.

zusammenzustellen, deren Annahme jedem Verbandsland überlassen blieb. Die einzelnen Staaten waren hiernach in der Lage, sich an dem Verbandslande lediglich auf Grund der Übereinkunft in der Fassung vom Jahre 1886 zu beteiligen oder sich auch einem der Pariser Abkommen oder beiden anzuschließen. Der Zusatzakte sind alle auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten*) außer Norwegen, der Deklaration alle Verbandsstaaten (einschließlich Norwegens) mit Ausnahme von Großbritannien beigetreten.

Von der Pariser Konferenz wurden ferner die in Anlage 1 abgedruckten Wünsche geäußert, deren Verwirklichung zu jener Zeit noch nicht möglich erschien. In dem letzten derselben wurde, da der in Paris geschaffene Zustand der Übersichtlichkeit des internationalen Urheberschutzes wesentlichen Abbruch zu tun geeignet ist, angeregt, »daß aus den Beratungen der nächsten Konferenz ein einheitlicher Text der Übereinkunft hervorgehen möge«.

Seit 1897 haben sich dem Verbandslande noch angeschlossen: Japan, Dänemark**) und Schweden; die beiden ersteren sind außerdem auch den zwei Pariser Zusatzübereinkommen beigetreten, Schweden dagegen nur der Pariser Deklaration. Montenegro ist aus dem Verbandslande ausgeschieden.

Auf der Pariser Konferenz wurde auf den Antrag der Französischen Regierung, mit Zustimmung der deutschen Delegation, beschlossen, die nächste Konferenz innerhalb eines Zeitraums von sechs bis zehn Jahren in Berlin abzuhalten.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurde seitens der Reichsverwaltung zu Beginn des Jahres 1905 mit den Vorbereitungsarbeiten für diese zweite Revisionskonferenz begonnen. Es wurden zunächst die Interessenkreise um Äußerung ihrer Wünsche ersucht, und das so gewonnene Material in Verbindung mit dem bei den beteiligten Ressorts und beim Berner Internationalen Bureau seit 1896 gesammelten gesichtet und mit Hilfe dieses Bureaus zu Propositionen verarbeitet. Diese Propositionen wurden den verbündeten Regierungen vorgelegt und mit Vertretern dieser Regierungen sowie mit Sachverständigen aus allen beteiligten Kreisen eingehend durchberaten. Die Vorarbeiten konnten mit um so größerer Gründlichkeit durchgeführt werden, als, insbesondere im Hinblick auf die seitens eines Verbandsstaats zur Konferenzfrage eingenommene Haltung, mit Zustimmung der sämtlichen Verbandsstaaten der Beginn der Konferenz um zwei Jahre über den äußersten Termin hinausgeschoben wurde. Dadurch war die Reichsverwaltung auch in den Stand gesetzt, die mit Belgien, Frankreich und Italien in Ausführung des dritten Wunsches der Pariser Konferenz eingeleiteten Verhandlungen zur Revision der mit diesen Ländern bestehenden Sonderverträge noch vor dem Zusammenritte der Konferenz zu Grunde zu führen und sich dadurch hinsichtlich einiger wesentlichen Punkte der Zustimmung dieser drei Staaten bei den Verhandlungen auf der Konferenz von vornherein zu versichern. So kamen zustande: die deutsch-französische Übereinkunft vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 419 ff.), die deutsch-belgische Übereinkunft vom 16. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 405 ff.) und die deutsch-italienische Übereinkunft vom 9. November 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 80 ff.).

Durch die Reichsgesetze vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, (Reichs-Gesetzbl. S. 227 ff.) und vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, (Reichs-Gesetzbl.

S. 7 ff.) war die innere deutsche Gesetzgebung in einem den modernen Prinzipien des Urheberrechts entsprechenden Sinne abgeändert worden.

So gerüstet konnte die Reichsverwaltung, nach vorherigem Benehmen mit dem Internationalen Berner Bureau, dazu schreiten, an alle Verbandsstaaten die Einladungen zu der auf den 14. Oktober 1908 angesetzten Revisionskonferenz nach Berlin ergehen zu lassen, zu deren Beschickung außerdem auch die Regierungen fast aller dem Verbandsverbande nicht angehöriger Länder aufgefordert wurden.

Auf der Berliner Konferenz, deren Sitzungen bis zum 14. November 1908 dauerten, waren folgende Verbandsstaaten vertreten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Spanien und Tunis.*)

Von Ländern, die dem Verbandsverbande nicht angehören, waren Vertreter anwesend von Argentinien, Chile, China, Columbien, Ekuador, Griechenland, Guatemala, Liberia, Mexiko, Nicaragua, den Niederlanden, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Siam, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Republik Liberia, die bereits die Übereinkunft von 1886 unterzeichnet, sie aber nicht ratifiziert hatte, hat während der Konferenz ihren Beitritt zum Verband erklärt.

Deutschland ist für seine Kolonien dem Verbandsverbande beigetreten, indem es hierbei dem Vorgange Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens im Jahre 1886 folgte.*)

Das der Konferenz unterbreitete Material bestand aus den (vierzehn) Propositionen der Reichsverwaltung und je einer solchen der Französischen und der Japanischen Regierung, die vor Beginn der Konferenz auf die Aufforderung des Berner Bureaus an die Verbandsstaaten hin eingegangen waren. Außerdem wurde in Ausführung des obenerwähnten fünften Wunsches der Pariser Konferenz der Entwurf eines einheitlichen neuen Vertragstextes vorgelegt, in dem die Berner und Pariser Vereinbarungen sowie der Inhalt der deutschen Propositionen in ein Ganzes verschmolzen waren. In einer den zur Konferenz eingeladenen Staaten übermittelten Übersicht über die seit der Pariser Konferenz von 1896 seitens verschiedener Kongresse und Versammlungen ausgesprochenen Wünsche waren u. a. auch die Anregungen wegen des Beitritts weiterer Staaten, insbesondere der Niederlande, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Berner Verband enthalten.

Es handelte sich bei den deutschen Vorschlägen zum Teil um sachliche Erweiterungen der Urheberrechte, die vom Standpunkte der heutigen Anschauungen über internationalen Urheberschutz angezeigt erscheinen, zum Teil um Vereinfachungen zur Abhilfe gegen Unzuträglichkeiten, die sich in der praktischen Handhabung der Übereinkunft fühlbar gemacht haben. Eine Erweiterung des Schutzes wurde in Aussicht genommen einmal hinsichtlich des Gegenstandes, indem vorgeschlagen wurde, die Werke der angewandten Kunst, die Werke der Baukunst, die Photographien sowie die schriftlich festgelegten choreographischen Werke unter den zu schützenden Werken aufzuführen. Andererseits wurde eine Erweiterung des Schutzesinhalts angeregt, namentlich durch den Vorschlag der Gleichstellung der Übersetzung mit den übrigen Vervielfältigungsarten, durch Beseitigung

des Erfordernisses eines besonderen Vorbehalts für die Sicherung des Aufführungsrechts an Werken der Tonkunst und durch Schaffung eines Schutzes dieser Werke gegen die Übertragung auf mechanische Musikinstrumente und die öffentliche Vorführung durch solche Instrumente. Der Verstärkung der Wirkungen des Verbandsschutzes diene vor allem der Vorschlag, den Schutz eines Werkes hinsichtlich der Voraussetzungen und der Dauer des Schutzes von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungsland unabhängig zu gestalten.

Die französische Proposition enthielt den Antrag, in der Übereinkunft die Schutzmöglichkeiten für kinematographische Darstellungen zu regeln, die japanische regte an, die Übersetzungen von Werken japanischer Sprache in europäische Sprachen und umgekehrt von dem Übersetzungsschutz der Übereinkunft auszunehmen.

Dem deutschen Vorschlag entsprechend, sind die Ergebnisse der Konferenz mit der ursprünglichen Berner Übereinkunft von 1886 und mit den Pariser Zusatzvereinbarungen zu einem einheitlichen Texte verarbeitet worden, der, in der Anordnung von der ursprünglichen Übereinkunft mehrfach abweichend, einen systematischen und klaren Aufbau darstellt.

Die Bestimmungen der so entstandenen neuen »revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst«*) entsprechen im allgemeinen dem Geiste der deutschen Vorschläge, wenn auch im einzelnen im Interesse der Erzielung der zu jedem Beschlusse der Konferenz erforderlichen Zustimmung aller Verbandsstaaten Zugeständnisse an die Wünsche anderer Länder nicht zu vermeiden waren. Sie stellen zweifellos eine wesentliche Verbesserung des internationalen Urheberrechts dar und können auch vom deutschen Standpunkt aus als günstig und ersprießlich bezeichnet werden.

Von den Änderungen, die nach der neuen Übereinkunft im bisherigen Rechte eintreten sollen, dürfen in sachlicher Hinsicht die folgenden ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen: Der Artikel 2 stellt klar, daß die Verbandsstaaten vertragsmäßig verpflichtet sind, die aufgeführten Gattungen von Werken, unbeschadet der Ausnahme im Abs. 4, urheberrechtlich zu schützen. In den Artikeln 4, 6 und 7 wird die Gewährung des internationalen Schutzes von dem Rechte des Ursprungslandes unabhängig gemacht, insoweit nicht die Ungleichheit der Schutzfristen zu einer Ausnahme führt. Das ausschließliche Übersetzungsrecht sowie der Schutz des Tonkünstlers gegen öffentliche Aufführung werden wesentlich verstärkt (vgl. Artikel 8, Artikel 11 Abs. 3).

Im Artikel 13 wird die Rechtslage der Komponisten gegenüber der Wiedergabe ihrer Werke durch mechanische Musikinstrumente in anderer Weise wie bisher geregelt. Ein über das geltende Recht hinausgehender Schutz wird auf Vorschlag mehrerer Verbandsländer im Artikel 14 gegen kinematographische Wiedergabe von geschützten Werken sowie zu Gunsten kinematographischer Erzeugnisse selbst gewährt.

Was die in Deutschland nach Annahme der Konferenzbeschlüsse durch die gesetzgebenden Körperschaften noch weiter zu treffenden Maßnahmen anlangt, so ist zu bemerken, daß sich im allgemeinen die auf der Berliner Konferenz beschlossenen Neuerungen in die innere Urheberschutzgesetzgebung des Reichs ohne weiteres einfügen. In einigen Punkten wird diese aber doch einer Änderung bedürfen. Es muss der Schutz der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedegabe anderweit geregelt, auch müssen für das Gebiet der Kinematographie neue Vorschriften erlassen werden. Für choreographische und

pantomimische Werke bedarf es entsprechend Artikel 2 Abs. 1 eines Zusatzes zum deutschen Gesetze, da sie geschützt werden sollen, wenn der Bühnenvorgang schriftlich oder auf anderer Weise festgelegt ist, während das deutsche Recht ihnen nur wenn auf Schriftwerken beruhend Schutz zubilligt. Der neue Artikel 9 gestattet den Abdruck von Zeitungsartikeln nur durch andere Zeitungen und verweist wegen der Rechtsfolgen einer Unterlassung der Quellenangabe auf das innere Gesetz; auch hier werden entsprechende Vorschriften auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu erlassen sein.

Die Fassung der neuen Übereinkunft ist vielfach vereinfacht; auch sind die Bestimmungen der Schlußprotokolle und des Zusatzartikels in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen worden.

Die neue Übereinkunft tritt an die Stelle der Abkommen von 1886 und 1896, soweit die Vertragsstaaten sie ratifizieren; sollte der eine oder andere Staat nicht ratifizieren, so bleiben für das Verhältnis zwischen ihm und den anderen Verbandsländern die bisherigen Vertragsakte in Wirksamkeit (vgl. Artikel 27 Abs. 1). Um den Beitritt sämtlicher Staaten zu dem neuen Verträge zu erleichtern, gestattet der Artikel 27 Abs. 2, noch bei der Ratifikation bestimmte Vorbehalte zu machen. Es darf jeder Staat erklären, daß es für diesen oder jenen Punkt bei der bisher geltenden Bestimmung verbleiben solle; dann tritt ihm gegenüber insoweit das zur Zeit geltende Übereinkommen an die Stelle der beanstandeten Bestimmung des neuen Vertrags. Länder, die dem Verbandslande nicht angehören, können nach Artikel 25, wenn die neue Übereinkunft in Kraft getreten sein wird, nur dieser beitreten; sie können jedoch in einzelnen Punkten an Stelle dieser oder jener Abmachung der neuen Übereinkunft Bestimmungen der bisherigen Abkommen in gleicher Art annehmen, wie es nach dem eben Bemerkten den Verbandsländern freisteht. Der neue Text bildet also keine starre Einheit, die entweder vollständig angenommen oder abgelehnt werden müßte. Es muß zugegeben werden, daß die hierdurch geschaffene Möglichkeit eines Nebeneinanderbestehens der drei Texte als ein idealer Zustand nicht angesehen werden kann, aber andererseits bietet diese Lösung wohl das einzige Mittel, die Übereinkunft in fortschrittlichem Sinne auszubauen, ohne auf das Mitgehen oder spätere Beitreten solcher Länder zu verzichten, die in einzelnen Punkten an den Bestimmungen der früheren Akte vorläufig noch festhalten zu müssen glauben. Vor allem hat bei dieser Regelung die Hoffnung eine ausschlaggebende Rolle gespielt, daß sämtliche Verbandsländer der in Berlin revidierten Übereinkunft ohne Vorbehalt beizutreten sich bemühen werden, und daß das Vorgehen und die Erfahrungen der die Berliner Akte ratifizierenden Länder allmählich die zunächst zögernden Länder zum Nachfolgen bestimmen werden.

Was in dieser Hinsicht den Beitritt von Nichtverbandsstaaten anlangt, so steht nach den von den Delegierten einiger derselben abgegebenen sympathischen Erklärungen zu hoffen, daß die Berner Union bald das eine oder andere wichtige neue Mitglied zählen wird.

Um der Resolution des Reichstags vom 23. November 1906 gerecht zu werden, wurde deutscherseits darauf Bedacht genommen, die Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Erschwerungen, denen der deutsche Buch- und Kunsthandel dort unterworfen ist, und auf die Ersprießlichkeit des Ausbaues der inneren nordamerikanischen Gesetzgebung in einem dem Beitritt zur Berner Union günstigen Sinne hinzuweisen. Auch von anderer Seite wurde auf die amerikanischen Delegierten entsprechend einzuwirken gesucht*).

In Ausführung eines auf der Konferenz deutscherseits gestellten Antrags wurde für die Angestellten des Berner Bureaus eine Pensionskasse geschaffen. Zu diesem Zwecke soll für die Jahre 1909 bis 1912 der jährliche Beitrag der Verbandsstaaten auf die durch Nr. 5 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft**) vorgesehene Summe von 60 000 Franken gebracht, und der nach Abzug der laufenden Kosten des Bureaus verbleibende Rest zur Bildung des Pensionsfonds verwendet werden. Solche, nach gleichen Grundsätzen eingerichtete Kassen bestehen bereits für die anderen internationalen Ämter in Bern.

Als Ort für die nächste Revisionskonferenz, die binnen sechs bis zehn Jahren zusammentreten soll, hat die Berliner Konferenz Rom gewählt.“⁸³

Zu der Einleitung ist das Folgende darzustellen:

Nach der Berner Übereinkunft vom 09.09.1886 (RGBl. 1887, S. 493) sollte die Berner Übereinkunft regelmäßigen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen einzuführen, die dazu dienen sollten, das System des Verbandes zu vervollkommen. Diese periodischen Revisionen hatten auf Konferenzen in den einzelnen Verbandsländern zu erfolgen.

In Paris fand im Jahre 1896 die erste dieser Konferenzen statt. Ergebnis dieser Konferenz waren die Pariser Zusatzakte und die Deklaration vom 04.05.1896. In diesen wurden Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Übereinkunft zusammengestellt. Außerdem wurden auf der Pariser Konferenz Wünsche (Anlage 1) geäußert.

Es wurde auf der Pariser Konferenz beschlossen, die nächste Konferenz in Berlin stattfinden zu lassen.

Die innere deutsche Gesetzgebung war durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227 und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, RGBl 1907, S. 7 derart abgeändert worden, dass sie den modernen Prinzipien des Urheberrechts entsprach.

Die Berliner Konferenz fand vom 14.10.1908 bis zum 14.11.1908 statt.

Die deutschen Vorschläge enthielten unter anderem eine Erweiterung des Schutzgegenstandes. Vorgeschlagen wurde folgende Werke als zu schützende Werke aufzuführen:

- die Werke der angewandten Kunst,
- die Werke der Baukunst,
- die Photographien und
- die schriftlich festgelegten choreographischen Werke.

Außerdem wurde vorgeschlagen, den Schutzzinhalt zu erweitern, indem

⁸³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 21 ff.

- die Übersetzungen mit den übrigen Vervielfältigungsarten gleichgestellt würden,
- das Erfordernis eines besonderen Vorbehalts für die Sicherung des Aufführungsrechts an Werken der Tonkunst beseitigt würde und
- ein Schutz dieser Werke gegen die Übertragung auf mechanische Musikinstrumente und die öffentliche Vorführung durch solche Instrumente geschaffen würde.

Unter anderem unterbreitete auch Frankreich einen Vorschlag. Dieser ging dahin, die Schutzmöglichkeit für kinematographische Darstellungen in der Übereinkunft zu regeln.

Von besonderem Interesse sollten unter anderem folgende Änderungen sein:

- Artikel 2, der klarstellt, dass die vertragliche Pflicht besteht, dass die Verbandsstaaten die aufgeführten Gattungen von Werken, unbeschadet der Ausnahme in Artikel 2 Absatz 4, urheberrechtlich schützen,
- die Stärkung des ausschließlichen Übersetzungsrechts und
- der Stärkung des Schutzes des Tonkünstlers gegen öffentliche Aufführung,
- Artikel 13, der die Rechtslage der Komponisten gegenüber der Wiedergabe ihrer Werke durch mechanische Musikinstrumente abweichend von der bis dahin geltenden Rechtslage regelt, sowie
- ein Schutz in Artikel 14 gegen kinematographische Wiedergabe von geschützten Werken und zugunsten kinematographischer Erzeugnisse, der über das geltende Recht hinausgeht.

Eine Änderung der inneren deutschen Gesetzgebung sollte deswegen unter anderem erforderlich sein hinsichtlich folgender Regelungen:

- der Regelung des Schutzes der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe,
- der Vorschriften für das Gebiet der Kinematographie, die neu erlassen werden mussten,
- der Regelungen zum Schutz der choreographischen und pantomimischen Werke, wenn der Bühnenvorgang schriftlich oder auf anderer Weise festgelegt ist, um diese zu schützen.

Die folgende Konferenz sollte in Rom stattfinden.

Mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbare Regelungen der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 2 Absatz 1 UrhG ist Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar. Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 2.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der

Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁸⁴

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 2.

Im Artikel 2 Abs. 1 hat man die Aufzählung der bisher nach Artikel 4 der Berner Übereinkunft zu schützenden Literatur- und Kunstwerke vorangestellt unter Hinzufügung der choreographischen und pantomimischen Werke sowie der Werke der Baukunst, welche bisher nur einen Schutz nach Nr. 2 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft und nach Artikel 2 I der Pariser Zusatzakte genossen. Bei den choreographischen und pantomimischen Werken wurde die Bestimmung hinzugesetzt, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt sein müsse. Nach bisherigem Rechte bestand ein Schutz nur nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung. Der deutsche Vorschlag ging dahin, den Schutz des deutschen Gesetzes (§ 1 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901) in die Übereinkunft aufzunehmen, wonach choreographische und pantomimische Werke nur als Schriftwerke, d. h. unter der Voraussetzung schriftlicher Festlegung des dramatischen Vorganges, zu schützen sind. Von anderer Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß der Schutz auch für solche choreographische und pantomimische Werke wünschenswert sei, deren Inhalt auf anderem als schriftlichem Wege festgelegt worden sei, namentlich mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionsverfahren, wie der kinematographie usw.

Zwecks größerer Deutlichkeit ist endlich der Schlußsatz des alten Artikel 4 unter geringfügiger redaktioneller Abänderung in den Anfang des neuen Artikel 2 aufgenommen.

[...].“⁸⁵

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft von 1908, der Berner Übereinkunft von 1886 und dem Pariser Zusatzabkommen von 1896 ergibt sich folgende Änderung der in Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft enthaltenen Regelung im Vergleich zur entsprechenden Regelung (Artikel 4 Absatz 1) der Berner Übereinkunft:

„Art. 2. - Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, **choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist**; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, **der Baukunst**, der

⁸⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5 f.

⁸⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26 f.

Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

[...].⁸⁶

Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

„Artikel 2.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁸⁷

Zu Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfuhr Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft keine Änderung.

Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft enthält die Regelung über die zu schützenden Werke der Literatur und Kunst, die zuvor in Artikel 4 der Berner Übereinkunft enthalten war. Zu den zu schützenden Werken der Literatur und Kunst wurden hinzugefügt:

- die choreographischen Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist,
- die pantomimischen Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist und
- die Werke der Baukunst.

Die choreographischen und pantomimischen Werke waren bis dahin nur nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung geschützt. Von Seiten Deutschlands wurde vorgeschlagen, choreographische und pantomimische Werke nur als Schriftwerke – also unter der Voraussetzung, dass der dramatische Vorgang schriftlich festgelegt ist, zu schützen.

Andere wollten auch solche choreographischen und pantomimischen Werke schützen, deren Inhalt auf anderem Wege als auf schriftlichem Wege festgelegt worden sei. Dies wollten sie mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionsverfahren, z. B. der kinematographie.

⁸⁶ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 47.

⁸⁷ RGBI 1910, S. 965.

Mit der Formulierung „Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie:“ ist der Schlusssatz des alten Artikel 4 der Berner Übereinkunft in den Anfang des neuen Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunft, der die früher in Artikel 4 BÜ geregelte Regelung enthält, aufgenommen worden. Dieser Schlusssatz ist hierbei lediglich geringfügig redaktionell abgeändert worden. Der Zweck der Aufnahme in den Anfang des Artikels 2 RBÜ bestand in der größeren Deutlichkeit.

Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbare Regelungen des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Mit § 2 Absatz 1 UrhG ist Artikel 5 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927 vergleichbar. Dieser Artikel 5 lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

„Artikel 5

Der Ausdruck »literarische und künstlerische Werke« umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Zeichnungen, Gemälde, Werke der Bildhauerkunst, Stiche; photographische und lithographische Werke, geographische Karten, solche Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, die sich auf die Geographie, Topographie, Architektur oder die Wissenschaft überhaupt beziehen; sowie ganz allgemein jedes Erzeugnis auf literarischem oder künstlerischem Gebiete, das durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.“⁸⁸

Zu Artikel 5 ist zu bemerken:

Folgende Werke zählten hiernach zu den literarischen und künstlerischen Werken:

-Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke;

-dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text;

-Zeichnungen, Gemälde, Werke der Bildhauerkunst, Stiche;

-photographische und lithographische Werke, geographische Karten, solche Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, die sich auf die Geographie, Topographie, Architektur oder die Wissenschaft überhaupt beziehen;

⁸⁸ RGBI (1927) II, 95.

-sowie ganz allgemein jedes Erzeugnis auf literarischem oder künstlerischem Gebiete, das durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.

Herauszustellen ist, dass Voraussetzung für den Werkbegriff hiernach nach Auffassung der Verfasserin ist, dass

-es sich um ein Erzeugnis handelt,

-das Erzeugnis sich dem literarischen oder künstlerischen Gebiet zuordnen lässt und

-dieses Erzeugnis durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.

Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

Mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbare Regelungen der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928

Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft

Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung »Werke der Literatur und Kunst« umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁸⁹

Hierzu ist das Folgende anzumerken:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der in Rom revidierten Berner Übereinkunft sollte die Bezeichnung „Werke der Literatur und Kunst“ alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst umfassen. Dies sollte ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks erfolgen. Nach Auffassung der Verfasserin ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „wie“, dass als Beispiele für Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst und damit als Beispiele für solche Erzeugnisse, die von der Bezeichnung „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst sein sollten, folgende Erzeugnisse ausdrücklich aufgeführt wurden:

⁸⁹ RGBI (1933) II, 895.

-„Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke;“⁹⁰

-„Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art;“⁹¹

-„dramatische oder dramatisch-musikalische Werke;“⁹²

-„choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist;“⁹³

-„Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;“⁹⁴

-„Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien;“⁹⁵

-„Illustrationen, geographische Karten;“⁹⁶

-„geographische topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁹⁷

Den §§ 2-6 UrhG vergleichbare Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

Einleitung

Zu der Einleitung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932⁹⁸ ist das Folgende darzustellen:

„Begründung.“

[...].

Bei dem Reformwerk ist Wert darauf gelegt worden, an den Grundlagen der beiden deutschen Urheberrechtsgesetze, die sich im ganzen durchaus bewährt haben, möglichst wenig zu ändern. Doch erschien es zweckmäßig, das bisher in zwei Gesetze aufgeteilte Rechtsgebiet in einem gemeinsamen Gesetz zusammenzufassen; [...].“⁹⁹

⁹⁰ RGBI (1933) II, 895.

⁹¹ RGBI (1933) II, 895.

⁹² RGBI (1933) II, 895.

⁹³ RGBI (1933) II, 895.

⁹⁴ RGBI (1933) II, 895.

⁹⁵ RGBI (1933) II, 895.

⁹⁶ RGBI (1933) II, 895.

⁹⁷ RGBI (1933) II, 895.

⁹⁸ Im Folgenden als RJM-Entwurf bezeichnet.

⁹⁹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin.

§ 2 UrhG vergleichbare Regelungen des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932

§ 2 RJM-Entwurf

Eine dem § 2 UrhG vergleichbare Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie aus dem Jahre 1932 findet sich in § 2 RJM-Entwurf. § 2 RJM-Entwurf lautete:

„§ 2.

Werke der Literatur und der Kunst.

Als Werke der Literatur und der Kunst sind folgende Werke anzusehen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen:

I. als Werke der Literatur:

1. Sprachwerke, wie Reden, Vorträge und Schriftwerke;
2. choreographische und pantomimische Werke;
3. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind;
4. Werke der Kinematographie, gleichviel, ob sie die den Gegenstand des Werkes bildenden Handlungen und Vorgänge allein für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör wiedergeben;

II. als Werke der Kunst:

1. Werke der Tonkunst;
2. Werke der bildenden Künste, wie: Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und alle anderen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei und alle anderen Werke der plastischen Kunst; Werke der Baukunst; Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe zu Werken der bildenden Künste aller Art.¹⁰⁰

Die Begründung hierzu lautete:

„Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1. bis 3.

Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

[...].

Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 31 f.**

¹⁰⁰ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1.**

Bei Aufzählung der Werke der Literatur faßt § 2 des Entwurfs unter I zu 1 die Schriftwerke einerseits und die Vorträge und Reden andererseits (§ 1 Nr. 1 LUG.) unter dem gemeinschaftlichen Begriff der »Sprachwerke« zusammen. Es kommt damit zum Ausdruck, daß die Schriftwerke gegenüber den Vorträgen und Reden keine besondere Art von Werken der Literatur bedeuten. Die Schrift bildet bei ihnen nur einen Behelf für die Festlegung und Weiterverbreitung, ihr Ausdrucksmittel aber ist die Sprache, wie die Tonsprache bei Werken der Tonkunst; so wenig bei diesen die Festlegung mit Hilfe der Notenschrift Voraussetzung der urheberrechtlichen Schutzes ist, ebenso unerheblich ist bei literarischen Werken deren Fixierung durch die Buchstabenschrift.

Das geltende Recht schützt Vorträge oder Reden nur, wenn »sie dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen«. Wenn durch diesen Zusatz auch der Kreis der in Betracht kommenden Vorträge und Reden im wesentlichen erschöpfend angegeben sein wird, so kann es doch für den Schutz auf diesen Zweck nicht ankommen. Maßgebend ist allein, ob der Vertrag oder die Rede eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt.

[...].¹⁰¹

Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)

§ 1

§ 1 dieses Entwurfs lautete:

„§ 1. (1) Urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne dieses Gesetzes ist jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die in ihrer Formgebung eine eigenpersönliche Schöpfung des Urhebers ist.

(2) Hierzu gehören insbesondere

1. Werke der Sprachkunst, wie Schriftwerke, Reden, Vorträge;

[...].¹⁰²

Die Begründung zu § 1 lautete:

„§ 1. [...].

[...].

Bei der Aufzählung der sogenannten Werke der Literatur wird durch den Ausdruck „Werke der Sprachkunst“, die neben den Schriftwerken auch die lediglich mündlich geformten Reden und Ansprachen umfassen, dargetan, daß es nicht darauf ankommt, welches Ausdrucksmittel für das Werk der Sprachkunst gewählt ist.

[...].¹⁰³

¹⁰¹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.**, S. 32 ff.

¹⁰² Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 5.

¹⁰³ Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 26 ff.

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, Vorschlag des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)

Einführung

„Bericht über die Beratungen und Vorschläge des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht für die Neugestaltung des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

[...].

II. Die Vorschläge des Ausschusses.

Der Gestaltung seiner Vorschläge hat der Ausschuß den amtlichen Entwurf des Reichsjustizministeriums in seiner Fassung von 1933 zugrunde gelegt. Damit hat der Ausschuß insbesondere die folgenden in grundsätzlicher Beziehung wichtigen Fortschritte dieses Entwurfs gegenüber dem jetzigen Rechtszustand übernommen:

1. Die Zusammenfassung des Urheberrechts in einem einzigen Gesetz an Stelle der bisher bestehenden Gesetze für Werke der Literatur und der Tonkunst einerseits und für Werke der bildenden Künste und der Photographie andererseits.

[...].

3. Die klare Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber verwandten Rechten.

4. Die Regelung des Schutzes dieser verwandten Rechte (Erhaltung von Werken allgemeiner Bedeutung, Schutz des ausübenden Künstlers, Schutz der Lichtbilder, Schallplatten, Rundfunksendungen, Briefschutz) im Urheberrechtsgesetz.

[...].

7. Berücksichtigung der durch die Revision der Berner Uebereinkunft auf der Rom-Konferenz 1928 bedingten Aenderungen der gesetzlichen Regelung.

[...].¹⁰⁴

§ 1

§ 1 des Akademie-Entwurfs lautete:

„§ 1.

Geschützte Werke.

(1) Werke, die Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung auf den Gebieten der Literatur und der Kunst sind, werden durch dieses Gesetz geschützt.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Reden und Schriftwerke;
2. Tonkunstwerke;

¹⁰⁴ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 256 ff.

3. Werke der bildenden Künste und Entwürfe dazu, darunter auch Werke der Baukunst und des Kunstgewerbes;
4. Filmwerke;
5. Tanzkunstwerke;
6. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen oder sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

(3) Den Schutz genießt das Werk als Ganzes und in seinen Teilen.

(4) Den Schutz genießen auch Ausgaben fremder Werke, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit und einer eigenpersönlichen Leistung darstellen.“¹⁰⁵

Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948

Gesetz über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst

Die am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst

Art. 2 Absatz 1

In der Fassung aus dem Jahre 1956 lautete Artikel 2 Absatz 1:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹⁰⁶

In der Denkschrift hieß es hierzu:

In der Fassung aus dem Jahre 1962 lautete Artikel 2 Absatz 1:

„Artikel 2

¹⁰⁵ Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes – Akademie-Entwurf – GRUR 1939, S. 242.

¹⁰⁶ BT-Drs. II/2400, S. 3 f.

(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹⁰⁷

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung lautete:

„Artikel 2

(1) Die Bezeichnung „Werke der Literatur und der Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹⁰⁸

Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954

Einleitung

„Begründung zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes

A. Einleitung

[...].

II. Gründe für die Neugestaltung des Urheberrechts

[...].

¹⁰⁷ BT-Drs. IV/277, S. 3 f.

¹⁰⁸ BGBl 1965 II 1213.

3. Die Entwicklung der verwandten Schutzrechte

[...]. Es erscheint notwendig, gesetzgeberisch alle schutzwürdigen Leistungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit schöpferischen Werken erbracht werden, und den ihnen zu gewährenden Schutz rechtssystematisch gegenüber dem echten Urheberrechtsschutz abzugrenzen. Entsprechendes gilt für eine weitere Gruppe von Rechten, die dem Schutz persönlicher Interessen dienen (z. B. das Recht am eigenen Bildnis). Da alle diese Rechte in einem nahen Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken stehen, erscheint es angezeigt, sie im Urheberrechtsgesetz zu regeln.

[...].

IV. Grundgedanken des Entwurfs

1. Allgemeines

[...].

c) Unterschiedliche Ausgestaltung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

Der weitgehende Schutz, der dem Urheber durch den Entwurf gewährt wird, findet seinen Grund darin, daß der Urheber mit seinem Werk eine persönliche geistige Schöpfung vollbracht hat. Dies trifft für diejenigen, denen der Entwurf verwandte Schutzrechte gewährt, nicht zu. Sie haben keine Schöpfungen, sondern andere schutzwürdige Leistungen vollbracht, die teils auf wissenschaftlichem Gebiet (z. B. Herausgeber fremder Werke und Texte), teils auf künstlerischem Gebiet (z. B. ausübender Künstler), teils auf wirtschaftlich-technischem Gebiet (z. B. Hersteller von Tonträgern und Sendegesellschaften) liegen. Andere verwandte Schutzrechte dienen dem Schutz der Persönlichkeit (z. B. Briefschutz und Recht am eigenen Bildnis). [...].

2. Die wesentlichen vom geltenden Recht abweichenden Bestimmungen

[...].

c) Die neuen verwandten Schutzrechte

aa) Schutz der Ausgaben alter Handschriften oder Urkunden, die das Ergebnis wissenschaftlich nachschaffender Tätigkeit darstellt (§ 66);

[...];¹⁰⁹

§ 1

§ 1 des Referentenentwurfs lautete:

„ERSTER ABSCHNITT

Das Werk

§ 1

¹⁰⁹ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 55 ff.

Geschützte Werke

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Reden und Schriftwerke;
2. Werke der Tonkunst;
3. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und des Kunstgewerbes und Entwürfe solcher Werke;
4. Filmwerke;
5. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und plastische Darstellungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Filmwerke nur insoweit, als im Dritten Teil nichts anderes bestimmt ist.¹¹⁰

In der Begründung hieß es:

„Zu § 1
Geschützte Werke

[...].

In Absatz 2 **Nr. 1** sind bei der Aufzählung der geschützten Werke die Schriftwerke einerseits und die Vorträge und Reden andererseits (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG) unter dem gemeinschaftlichen Begriff »Sprachwerke« zusammengefaßt. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß die Schriftwerke gegenüber den Vorträgen und Reden keine besondere Art von Werken der Literatur bedeuten. Die Schrift bildet bei ihnen nur einen Behelf für Festlegung und Weiterverbreitung, ihr Ausdrucksmittel aber ist die Sprache, ebenso wie der Ton bei den Werken der Tonkunst; so wenig bei diesen die Festlegung mit Hilfe der Notenschrift Voraussetzung des urheberrechtlichen Schutzes ist, so unerheblich ist bei literarischen Werken deren Fixierung durch die Buchstabenschrift.

Das geltende Recht schützt Vorträge oder Reden nur, wenn sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen. Wenn mit diesem Zusatz auch der Kreis der in Betracht kommenden Vorträge und Reden im wesentlichen erschöpfend umschrieben sein wird, so kann es doch für den Urheberrechtsschutz auf die angeführten Zwecke nicht ankommen. Maßgebend ist allein, ob der Vortrag oder die Rede eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Der Entwurf übernimmt daher diese Einschränkung nicht.

[...].¹¹¹

Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959

¹¹⁰ Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Bd. 10, 1954, S. 349-360 [349].

¹¹¹ Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 78 ff.

Vorwort

„VORWORT

[...].Die aus den Referentenentwürfen unverändert übernommenen Bestimmungen sind nur kurz erläutert. Hierdurch sollen Wiederholungen vermieden und die strittigen Punkte deutlicher hervorgehoben werden. Für eine eingehende Prüfung der neuen Entwürfe wird es dabei freilich erforderlich sein, auch die Begründung zu den Referentenentwürfen heranzuziehen. [...].¹¹²

§ 1

§ 1 des Ministerialentwurfs lautete:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Urheberrecht
Erster Abschnitt
Das Werk

§ 1

Geschützte Werke

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
4. Filmwerke;
5. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und plastische Darstellungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Filmwerke nur, soweit im Dritten Teil nichts anderes bestimmt ist.¹¹³

Zur Begründung hieß es hierzu:

¹¹² Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. VII f.

¹¹³ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 3.

„B. Die einzelnen Vorschriften

Erster Teil

Urheberrecht

Erster Abschnitt

Das Werk

Zu § 1 (§ 1 RE)

Geschützte Werke

[...].

Die in den geltenden Gesetzen zum Teil bei den einzelnen Werkarten aufgeführten Beschränkungen werden nicht beibehalten, da eine unterschiedliche Behandlung der Werkarten nicht gerechtfertigt erscheint. So ist es für den Schutz von Vorträgen und Reden, die der Entwurf mit den Schriftwerken unter dem Oberbegriff „Sprachwerke“ zusammenfaßt, nicht mehr erforderlich, daß sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG). [...], und der Schutz von pantomimischen Werken ist nicht mehr an die Voraussetzung gebunden, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist (vgl. § 1 Abs. 2 LUG). Eine wesentliche praktische Bedeutung haben diese Einschränkungen ohnehin nicht gehabt.

[...].¹¹⁴

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965

1. Einleitung

„Begründung

A. Einleitung

I. Gründe für die Reform und Gang der Reformarbeiten

Aufgabe des Urheberrechts ist es, den Schöpfer eines Werkes der Literatur, der Musik oder der bildenden Künste (Urheber) gegen eine unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk zu schützen.

Das deutsche Urheberrecht beruht zur Zeit auf drei Gesetzen:

1. dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 – LUG – (RGBl S. 227) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) und vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II S. 1395),

2. dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 – KUG – (RGBl. S. 7) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1910, vom 13. Dezember 1934 und vom 12. Mai 1940 (RGBl. I S. 758) und

¹¹⁴ Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, Bundesminister der Justiz; Verlag Bundesanzeiger, Köln 1959; S. 28 f.

3. dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 – VerlG – (RGBl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910.

Abgesehen von dem Verlagsgesetz, das sich bis heute im wesentlichen bewährt hat, sind die geltenden Urheberrechtsgesetze veraltet. Ihre Reformbedürftigkeit wird allgemein anerkannt. Seit Erlass der Gesetze haben sich eine Reihe bedeutender neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber ergeben, die vom Gesetzgeber nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt sind. Dies gilt besonders für Film, Rundfunk und Fernsehen sowie für die modernen Vervielfältigungsverfahren der Tonbandaufnahme, der Fotokopie und der Mikrokopie. Die Rechtsprechung hat sich zwar bemüht, durch rechtsschöpferische Auslegung und Analogie den durch die neuen technischen Mittel aufgeworfenen Problemen gerecht zu werden. Hierbei sind der Rechtsprechung jedoch Schranken gesetzt. Es ist zudem bedenklich, wenn der geltende Rechtszustand sich immer weiter vom Wortlaut der Gesetze entfernt.

Eine Notwendigkeit, die geltenden Gesetze zu ändern, ergibt sich auch aus der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts. Da ein Geisteswerk nach Verbreitung über die nationalen Grenzen hinweg strebt, sind schon früh internationale Verträge abgeschlossen worden, um die Urheber auch außerhalb der Grenzen ihres Heimatstaates zu schützen. Die wichtigste dieser Vereinbarungen ist die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, die seit ihrem Zustandekommen im Jahre 1886 etwa alle 20 Jahre ergänzt und geändert worden ist. Deutschland gehört der am 2. Juni 1928 in Rom revidierten Fassung an. Die letzte Revision der Berner Übereinkunft hat 1948 ohne deutsche Beteiligung in Brüssel stattgefunden. Hierbei sind neue oder erweiterte Rechte für den Urheber eingeführt worden, die zum Teil durch das geltende deutsche Urheberrecht nicht gewährt werden. Es ist ein verständlicher Wunsch der deutschen Urheber, daß Deutschland als Mitbegründer der Berner Übereinkunft möglichst bald dieser neuesten Fassung beitrifft. Der Entwurf eines Beitrittsgesetzes zur Brüsseler Fassung wird gleichzeitig mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt. Für den Beitritt ist es erforderlich, die deutschen Gesetze entsprechend zu ändern.

Weiterhin ist auf eine Entwicklung Rücksicht zu nehmen, die auf einen internationalen Schutz der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Sendeunternehmen abzielt. Im Rahmen des Europarats ist am 22. Juni 1960 ein Abkommen über den Schutz von Fernsehsendungen abgeschlossen worden, das den Sendeunternehmen ein ausschließliches Recht zur Weitersendung, Festhaltung und öffentlichen Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen gewährt. Nach langen Vorarbeiten ist ferner in Rom am 26. Oktober 1961 ein umfassendes internationales Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen unterzeichnet worden, das ausschließliche Rechte für alle drei Personengruppen vorsieht. Diese Schutzrechte sind in den geltenden deutschen Urheberrechtsgesetzen entweder in anderer Form oder überhaupt nicht geregelt. Eine Ratifizierung der genannten Abkommen durch die Bundesrepublik, die bei der Ausarbeitung der Abkommen mitgewirkt und beide Abkommen unterzeichnet hat, ist daher nur möglich, wenn die deutschen Gesetze auch insoweit entsprechend geändert werden. Der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen wird gleichzeitig mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, für das umfassende Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der

Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen soll der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes vorgelegt werden, sobald in Zusammenarbeit mit Österreich und der Schweiz der offizielle deutsche Text des Abkommens fertiggestellt ist.

Die Reformbestrebungen reichen in Deutschland 30 Jahre zurück. Seit 1932 sind mehrere Entwürfe, teils vom Reichsjustizministerium und der „Akademie für deutsches Recht“, teils von privater Seite, ausgearbeitet und veröffentlicht worden. Der zweite Weltkrieg brachte diese Arbeiten zum Erliegen. Nach dem Krieg nahm das Bundesjustizministerium die Reformarbeiten wieder auf und veröffentlichte im Frühjahr 1954 – zusammen mit Referentenentwürfen eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts sowie eines Gesetzes über den Beitritt zur Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft – den „Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes“. Nach zum Teil wesentlicher Überarbeitung der Referentenentwürfe des Urheberrechtsgesetzes und des Verwertungsgesellschaftengesetzes stellte das Bundesjustizministerium im Sommer 1959 „Ministerialentwürfe“ dieser Gesetze nochmals öffentlich zur Diskussion. Der vorliegende Entwurf des Urheberrechtsgesetzes beruht, ebenso wie der gleichzeitig vorgelegte Entwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes, auf diesen Vorarbeiten.

Die für eine Neufassung der Urheberrechtsgesetze bestehenden Gründe gelten nicht für das Verlagsgesetz. Jedoch sind einige änderungsbedürftige Bestimmungen des Verlagsgesetzes neugestaltet in den vorliegenden Entwurf übernommen (vgl. §§ 38, 39). Im übrigen ist beabsichtigt, das neue Urheberrechtsgesetz durch ein umfassendes Urhebervertragsgesetz zu ergänzen, das für alle Vertragstypen auf dem Gebiet des Urheberrechts Vorschriften enthalten soll.

II. Grundzüge des Entwurfs

[...].

2. Systematik des Entwurfs

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sowie an Werken der bildenden Künste und der Photographie in zwei Sondergesetzen regelt, faßt der Entwurf das gesamte Rechtsgebiet des Urheberrechts zusammen. Dies erscheint zweckmäßig, weil alle leitenden Rechtsgedanken in gleicher Weise für die Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste anwendbar sind, die Besonderheiten aber, die für das eine oder andere Gebiet des geistigen und künstlerischen Schaffens bestehen, in dem gemeinschaftlichen Rahmen klarer hervortreten.

[...].

7. Verwandte Schutzrechte

Unter den im *Zweiten Teil* des Entwurfs behandelten verwandten Schutzrechten versteht der Entwurf Rechte, die nicht wie das Urheberrecht die schöpferische Leistung schützen, sondern Leistungen anderer Art, die der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder in Zusammenhang mit den Werken der Urheber erbracht werden. Einzelne dieser verwandten Schutzrechte sind – wenn auch zum Teil unvollkommen – bereits im geltenden

Recht berücksichtigt, wie der Lichtbildschutz und der Schutz der ausübenden Künstler. Neu ist der für wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke vorgesehene Schutz sowie der Schutz der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen.

a) Schutz der wissenschaftlichen Ausgaben (§ 80)

Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf für bestimmte wissenschaftliche Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte (z. B. alter Handschriften, Inschriften und dergl.) einen besonderen Schutz vor, dessen Dauer auf zehn Jahre bemessen ist. Der Entwurf schließt damit eine schon seit langem als unbefriedigend empfundene Lücke der geltenden Gesetze.

[...].

Andere als die bezeichneten Leistungsschutzrechte sind im Entwurf nicht vorgesehen. Insbesondere enthält der Entwurf keine Bestimmungen über den Schutz artistischer Leistungen (Kartentricks, Zauberkunststücke und dergl.) und über den Schutz wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Diese Fragen erscheinen für eine gesetzliche Regelung noch nicht reif; auch im Ausland ist diese, soweit bekannt, bisher nicht versucht worden.

Der Entwurf sieht ferner von besonderen Schutzvorschriften für Nachrichten und Titel (Buch- oder Zeitschriftentitel) ab, die in einigen ausländischen Urheberrechtsgesetzen enthalten sind. Der Nachrichten- und Titelschutz ist nach deutscher Rechtsauffassung Aufgabe des Wettbewerbsrechts.

Der Entwurf verzichtet schließlich auf eine Neuregelung des Bildnisschutzes (§§ 22, 23 KUG) und anderer reiner Persönlichkeitsrechte (z. B. Schutz von Briefen). Nachdem der Bundesgerichtshof für das geltende Recht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleitet hat, erscheint eine Neuregelung einzelner besonderer Persönlichkeitsrechte wenig sinnvoll. In Betracht kommt nur eine Gesamtkodifikation des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, die jedoch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die gesamte Zivilrechtsordnung nicht in ein Sondergesetz wie das Urheberrechtsgesetz gehört, sondern in das Bürgerliche Gesetzbuch einbezogen werden müßte, wie es bereits in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes (Drucksache des Deutschen Bundestages der 3. Wahlperiode 1237) vorgeschlagen worden war. Solange allerdings eine Neuregelung des Bildnisschutzes im Rahmen einer solchen Gesamtkodifikation des Persönlichkeitsrechts nicht in Kraft getreten ist, wäre es verfehlt, die geltenden Bestimmungen des KUG über den Bildnisschutz ersatzlos zu streichen. In § 150 Nr. 5 ist daher vorgesehen, daß diese Bestimmungen auch nach Aufhebung des KUG im übrigen ihre Geltung behalten sollen.

[...].¹¹⁵

2. § 2 UrhG

¹¹⁵ BT-Drs. IV-270, S. 27.

§ 2 UrhG in der Fassung des Gesetzentwurfes lautete:

„Zweiter Abschnitt

Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“¹¹⁶

In der Gesetzesbegründung hierzu hieß es:

„ZWEITER ABSCHNITT

Das Werk

Zu § 2 – Geschützte Werke

Im geltenden Recht sind die einzelnen geschützten Werkarten abschließend aufgezählt (§ 1 LUG, §§ 1 bis 3 KUG). Dies hat zu Schwierigkeiten bei dem Aufkommen neuer Werkarten geführt; so bedurfte es z. B. einer Gesetzesnovelle um klarzustellen, daß auch ein Filmwerk Urheberrechtsschutz genießt (§ 15 a KUG). Der Entwurf unterstellt deshalb allgemein die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst dem Schutz des Gesetzes und beschränkt sich

¹¹⁶ BT-Drs. IV-270, S. 5.

darauf, die einzelnen Werkarten als Beispiele zu nennen (Absatz 1). Sollten sich im Laufe der Zeit neue Werkarten bilden, sind diese somit ohne weiteres geschützt.

Bei der Aufzählung der geschützten Werkarten folgt der Entwurf im wesentlichen dem geltenden Recht, faßt jedoch die Aufzählung straffer zusammen. Die in den geltenden Gesetzen zum Teil bei den einzelnen Werkarten aufgeführten Beschränkungen werden nicht beibehalten, da eine unterschiedliche Behandlung der Werkarten nicht gerechtfertigt erscheint. So ist es nach *Absatz 1 Nr. 1* für den Schutz von Reden, die der Entwurf mit den Schriftwerken unter dem Oberbegriff „Sprachwerke“ zusammenfaßt, nicht mehr erforderlich, daß sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG). Ferner ist nach *Absatz 1 Nr. 3* der Schutz von pantomimischen Werken nicht mehr an die Voraussetzung gebunden, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist (vgl. § 1 Abs. 2 LUG), [...]. Eine wesentliche praktische Bedeutung haben diese Einschränkungen ohnehin nicht gehabt.

[...].¹¹⁷

Nach der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses sollte § 2 unverändert bleiben.¹¹⁸

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung des § 2 UrhG lautete:

„Zweiter Abschnitt

Das Werk

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

¹¹⁷ BT-Drs. IV-270, S. 37 f.

¹¹⁸ BT-Drs. IV/3401, S. 2.

6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“¹¹⁹

¹¹⁹ BGBl (1965) I, 1273.

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045
Hamburg
Erscheinungsweise: Vierteljährlich
ISSN: ISSN 2195-7096

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.